

Bauleitplanung der Stadt Schotten, Stadtteil Burkhardt

**Umweltbericht  
zum Bebauungsplan „In der Grohwiese“  
sowie zur Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich**

Satzung / Feststellungsexemplar

Planstand: 02/2021

Projektnummer: 182618

Bearbeitung:  
Christian Gropp, M. Sc. Biologie

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg  
T +49 641 98441 22 Mail [info@fischer-plan.de](mailto:info@fischer-plan.de) [www.fischer-plan.de](http://www.fischer-plan.de)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>5</b>
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung .....	5
1.1.1	Ziele der Planung .....	5
1.1.2	Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens .....	5
1.1.3	Beschreibung der Festsetzungen des Plans .....	5
1.1.4	Bedarf an Fläche und Boden (Flächenverbrauch).....	5
1.2	Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung .....	6
1.3	Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen .....	6
1.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern .....	7
1.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen .....	8
1.6	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltsrelevanz oder bzgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen .....	9
1.7	Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	9
1.8	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie .....	9
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN ERHEBLICHEN BAU-, ANLAGE- UND BETRIEBSBEDINGTEN (SOWIE SOWEIT RELEVANT ABRISSEBEDINGTEN) UMWELTAUSWIRKUNGEN (PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG) EINSCHLIEßLICH DER MAßNAHMEN ZU IHRER VERMEIDUNG, VERHINDERUNG, VERRINGERUNG BZW. IHREM AUSGLEICH UND GGF. GEPLANTER ÜBERWACHUNGSMABNAHMEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ANGABEN IN DER EINLEITUNG SOWIE VORANGEHENDE BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (BASISSZENARIO)</b> .....	<b>10</b>
2.1	Boden, Fläche und Wasser .....	10
2.2	Klima, Luft und Folgen.....	13
2.3	Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt .....	13
2.3.1	Biotop- und Nutzungstypen .....	13
2.3.2	Artenschutzrechtliche Belange .....	15
2.3.3	Natura-2000-Gebiete und Naturschutzgebiete .....	16
2.3.4	Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen.....	21
2.3.5	Biologische Vielfalt .....	21
2.4	Orts- und Landschaftsbild.....	22
2.5	Mensch, Gesundheit und Bevölkerung .....	22
2.6	Kultur- und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe .....	23
2.7	Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität .....	23
<b>3</b>	<b>EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSPANUNG (EINGRIFFSREGELUNG)</b> .....	<b>24</b>
3.1	Kompensationsbedarf.....	24

4	ÜBERSICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (PROGNOSE).....	30
5	ANGABEN ZU IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN UND ZU DEN WESENTLICHEN GRÜNDEN FÜR DIE GETROFFENE WAHL.....	30
6	BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN, DIE AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT DER NACH DEM BEBAUUNGSPLAN ZULÄSSIGEN VORHABEN FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN ZU ERWARTEN SIND, AUF TIERE, PFLANZEN, FLÄCHE, BODEN, WASSER, LUFT, KLIMA, LANDSCHAFT, BIOLOGISCHE VIELFALT, NATURA 2000-GEBIETE, MENSCH, GESUNDHEIT, BEVÖLKERUNG, KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER .....	31
7	ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING) EINSCHLIEßLICH DER DURCHFÜHRUNG VON DARSTELLUNGEN ODER FESTSETZUNGEN NACH § 1A ABSATZ 3 SATZ 2 BAUGB UND VON MAßNAHMEN NACH § 1A ABSATZ 3 SATZ 4 BAUGB.....	32
8	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ANGABEN.....	32
9	QUELLENANGABE .....	38
10	ANLAGEN .....	38



### **Vorbemerkungen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten hat am 31.08.2018 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „In der Grohwiese“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich im Stadtteil Burkhardts beschlossen.

Da sowohl Flächennutzungspläne als auch Bebauungspläne einer Umweltprüfung bedürfen, wird auf die Abschichtungsregelung verwiesen. Der § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB legt fest, dass die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren – wenn und soweit eine Umweltprüfung bereits auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wird oder ist – auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll. Dabei ist es nicht maßgeblich, ob die Planungen auf den verschiedenen Ebenen der Planungshierarchie zeitlich nacheinander oder gegebenenfalls zeitgleich durchgeführt werden (z.B. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Abschichtungsmöglichkeit beschränkt sich ferner nicht darauf, dass eine Umweltprüfung auf der in der Planungshierarchie höherrangigen Planungsebene zur Abschichtung der Umweltprüfung auf der nachgeordneten Planungsebene genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt. Der Umweltbericht des Bebauungsplans gilt daher auch für die Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Weiterführung des Bauleitplanverfahrens erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde daher ein Umweltbericht erarbeitet, dessen Inhalt entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB aufbereitet wird. Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag bezeichnet.



## 1 Einleitung

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

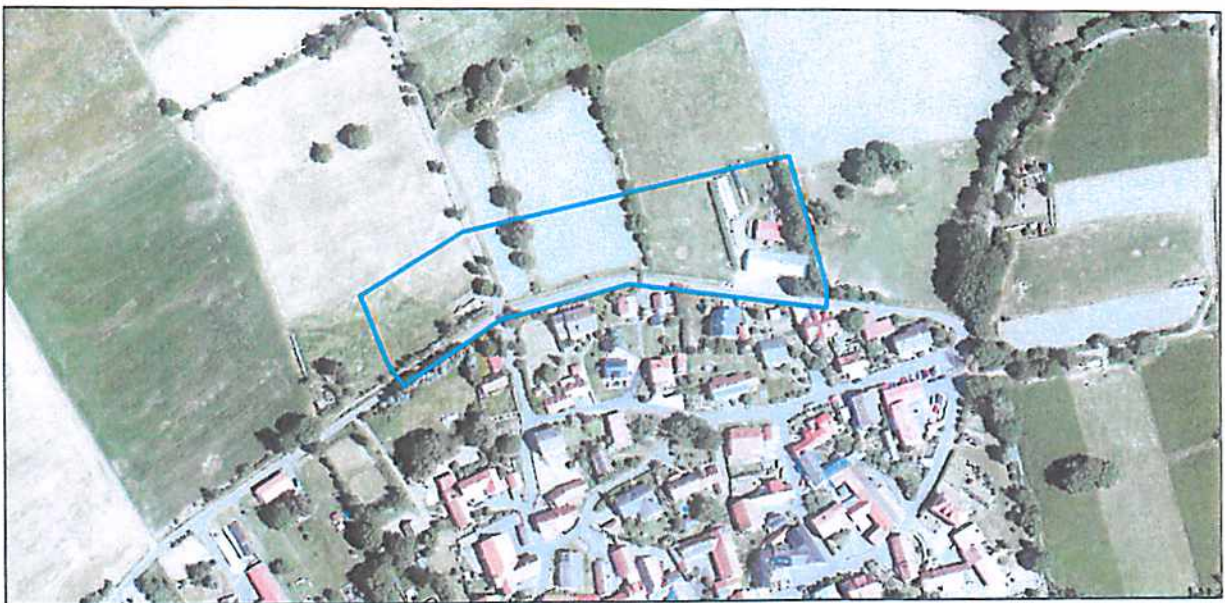
#### 1.1.1 Ziele der Planung

Die Ziele der Planung werden in Kapitel 1 der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, sodass an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet wird.

#### 1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet liegt nordöstlich im Stadtteil von Burkhardts und wird südlich durch die im Plangebiet verlaufende Straße „Im Eiches“ erschlossen. Südlich grenzen bestehende Wohnbebauungen und nördlich, östlich sowie westlich landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche an. Im Plangebiet bestehen landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen, Feldhecken sowie östlich landwirtschaftliche Nutzungsbauwerke. Durch die Planung sind die Flurstücke 74 tlw., 75tlw., 76tlw., 77tlw., 78tlw. in der Flur 3 und das Flurstück 1tlw. in der Flur 7, in der Gemarkung Burkhardts betroffen. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von rd. 1,2 ha (**Abb. 1**).

Nach Klausing liegt das Plangebiet (1988) naturräumlich in der Untereinheit 351.0 „Westlicher Hoher Vogelsberg“ (Haupteinheit 351 „Hoher Vogelsberg“). Die Höhenlage steigt von Süden nach Nord von ca. 402 m ü. NN auf bis ca. 410 m ü NN an.



**Abb. 1:** Lage des Plangebietes (blaut umrandet) im Luftbild (Quelle: Natureg-Viewer Hessen, Zugriff: 03.03.20, eigene Bearbeitung).

#### 1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Für die Dorfgebietsfläche MD Nr. 1 wird eine Grundflächenzahl von  $GRZ = 0,6$  und eine Geschossflächenzahl von  $1,2$  festgesetzt. Im MD Nr. 2 wird eine Grundflächenzahl von  $GRZ = 0,4$  sowie eine Grundflächenzahl  $GFZ = 0,8$  festgesetzt. Es ist in allen Gebieten die Errichtung von 2 Vollgeschossen möglich. Die Oberkante Gebäude beläuft sich auf  $11,0$  m.

Weitere Festsetzungen werden an entsprechender Stelle des Umweltberichtes gelistet.

#### 1.1.4 Bedarf an Fläche und Boden (Flächenverbrauch)

Um die künftige Nutzungsaufteilung im Baugebiet zu dokumentieren und den Eingriff in Natur und Landschaft besser bewerten zu können, wurde für das Plangebiet eine Flächenbilanz aufgestellt.



Tab. 1: Auflistung der im Geltungsbereich der Bebauung beanspruchten Flächen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes	12.240 m <sup>2</sup>
Fläche MD 1	2.429 m <sup>2</sup>
Fläche MD 2	7.108 m <sup>2</sup>
Straßenverkehrsflächen (Bestand: Im Eiches)	2.525 m <sup>2</sup>
Straßenverkehrsflächen (Bestand: lw.-Weg)	179 m <sup>2</sup>

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Innerhalb des MD1 kann bei einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,6 eine Fläche von 1.457 m<sup>2</sup>, im MD2 bei einer GRZ = 0,4 eine Fläche von 2.843 m<sup>2</sup> versiegelt werden. Für Nebenanlagen § 19 BauNVO dürfen in beiden Gebieten zusammen weitere 1.907 m<sup>2</sup> versiegelt werden. Dementsprechend kann es im Plangebiet insgesamt zu einer Versiegelung von 6.207 m<sup>2</sup> kommen. Dabei sind die bereits im Plangebiet bestehenden Versiegelungen innerhalb der Fläche des MD1 zu beachten. Daher werden die ermöglichten Neuversiegelungen geringer ausfallen.

### 1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Im **Regionalplan Mittelhessen 2010** ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (6.3-2) und Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (6.1.4-12) ausgewiesen.

Der wirksame **Flächennutzungsplan** der Stadt Schotten aus dem Jahr 1997 stellt das Plangebiet als gemischte Bauflächen Planung (westlicher Planbereich) und einen von der Genehmigung auszunehmender Bereich (östlicher Planbereich) dar. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs.2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, steht die Darstellung des Flächennutzungsplanes der vorliegenden Planung entgegen und erfordert dementsprechend eine Änderung des Flächennutzungsplanes in eine gemischte Baufläche im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB.

### 1.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege,



Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

#### Luft (Geruch)

Es erfolgt eine Ausweisung eines Dorfgebietes i.S. des § 5 BauNVO. Hier wurde der Geltungsbereich des Plangebietes um den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb im Osten erweitert. Folglich wird mit der geänderten Ausweisung auch den Belangen des Immissionsschutzes (Geruchs- und Lärmemissionen) entsprechend Rechnung getragen. Eine negative Beeinträchtigung durch den westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Hofes mit Mutterkuhhaltung auf das geplante Dorfgebiet ist nicht zu erwarten.

#### Temperatur

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist von einer geringen Erhöhung der Temperatur aufgrund von Flächenneuversiegelungen auszugehen. Es ist mit einer geringfügigen Erhöhung des Verkehrs und damit verbunden mit einer geringfügigen Steigerung von Emissionen wie Treibhausgasen zu rechnen. Eine Überstellung der Freiflächen mit großkronigen Laubbäumen kann sich wegen der hiermit verbundenen Wirkungen (Schattenwurf, Verdunstungsleistung, Staubfang) positiv auswirken.

#### Licht

Die Nutzung der neuerrichteten Wohnbebauungen des Bebauungsplanes geht mit einer geringen Erhöhung der Temperatur einher. Um die Lichtverschmutzung und den daraus resultierenden negativen Effekten entgegen zu wirken, empfiehlt es sich neben der Verwendung von sparsamen Leuchtmitteln mit UV-armen Lichtspektren u. a. auch die Beleuchtungszeiten für Außenbeleuchtungen anzupassen. Weiterhin sollten warmweiße Lichtfarben verwendet werden. Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass Lichtquellen ausreichend abgeschirmt und gezielt ausgerichtet werden (Schutz von Nachfaltern, Fledermäusen, reduzierte Blendwirkung an Glasscheiben).

#### Lärm

Das Plangebiet setzt sich nahezu nur aus landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Gebäuden zusammen. Das Plangebiet ist somit bereits teilweise geringfügig vorbelastet. Mit der Umsetzung der Planung wird es auf einer kleinen Fläche des Plangebietes zu einer Erweiterung mit wohnbaulichen Nutzungen kommen. Es resultieren nur geringfügige Steigerungen des Verkehrs sowie Lärmemissionen durch die Nutzungen der Wohnbebauungen. Es ist daher mit keiner weiteren erheblichen Steigerungen von Lärm imitierenden Quellen im Gebiet auszugehen.

#### Zusammenfassung

Mit der Ausweisung von einem Dorfgebiet kann, im Kontext der im näheren Umfeld vorhandenen Nutzungen, dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG grundsätzlich entsprochen werden, zumal vorliegend die bestehenden Nutzungen im Bestand vorhanden sind und die abgesetzte Lage bisher keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte hervorgerufen hat.

### **1.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Sämtliche entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die üblichen zu erwartenden Abfällen hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar. Bei Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten ([www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de) Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle). Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung,



Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z.B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle, wie z.B. Asbestzementplatten).

Anfallender Oberboden ebenso wie Bauabfälle, sollten getrennt gehalten und bei Eignung einer zeitnahen Verwertung zugeführt werden. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung bzw. Vergeudung zu schützen (§202 BauGB).

Die verkehrsmäßige Erschließung und Abfallbehälteraufstellung sollte dem leichten Zugang von Entsorgungsfahrzeugen Rechnung tragen:

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

### **1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen**

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen werden, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAItBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 anzuzeigen. Bei Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten ([www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de) Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle). Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z.B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle, wie z.B. Asbestzementplatten).

Bei anstehenden Erdarbeiten sollte auf organoleptische Veränderungen des Bodenaushubs (Farbe, Konsistenz, Geruch) geachtet und beim Zutage treten derartiger Veränderungen die Bodenschutzbehörden beim Kreis bzw. RP-Gießen verständigt werden.

Der Stadt liegen derzeit keine Erkenntnisse über Altlasten oder Altstandorte im Plangebiet vor. Es liegen keine Hinweise auf die Auffindung von Bombenblindgängern vor.

**Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 9 Abs. 6 BauGB), Hinweise und Empfehlungen** verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

RP Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (27.02.2019)

Über die im Lageplan bezeichneten Flächen liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung der Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle,

Altlasten, Bodenschutz Dez. 41.4

Die Altflächendatei ist Teil des Bodeninformationssystems nach § 7 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAItBodSchG). Dort sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten, Grundwasserschadensfällen und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den



Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Da die Erfassung der v. g. Flächen in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD ggf. nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerbeverzeichnis, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Vogelsberg- Kreises und bei der Stadt Schotten einzuholen.

#### **1.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder bzgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen**

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt.

#### **1.7 Eingesetzte Techniken und Stoffe**

Für die Anlage von Gebäuden und Stellplatzflächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

#### **1.8 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Gemäß § 1 Abs.6 Nr.7f BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen, während den Gemeinden bereits mit der BauGB-Novelle 2004 die Möglichkeit eingeräumt wurde, mit dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen auch die Umsetzung von energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Vorstellungen sicherzustellen. Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I S.1509) wurde das BauGB zudem unter dem Aspekt des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung geändert und ergänzt. Beachtlich ist hierbei insbesondere die vorgenommene Ergänzung der Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 Abs.5 Satz 2 und § 1a Abs.5 BauGB), die Erweiterungen zum Inhalt der Bauleitpläne (§§ 5 und 9 BauGB) und städtebaulicher Verträge (§ 11 Abs.1 BauGB) sowie die Sonderregelungen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie (§ 248 BauGB).

Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind. Nach § 3 Abs.1 des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) werden die Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden, etwa dazu verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Im Zuge der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist zudem sicherzustellen, dass bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Gebäuden ein bestimmter Standard an Maßnahmen zur Begrenzung des Energieverbrauchs von Gebäuden einzuhalten ist. Insofern wird es für zulässig erachtet, hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine ausdrücklichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen, sondern hiermit auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verweisen.



- 2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten (sowie soweit relevant abrissbedingten) Umweltauswirkungen (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung) einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich und ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Angaben in der Einleitung sowie vorangehende Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)**

## **2.1 Boden, Fläche und Wasser**

### Boden und Fläche

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha. Innerhalb des Plangebietes sind bereits 2.525 m<sup>2</sup> Straßenverkehrsflächen vorhanden. Innerhalb des festgesetzten Dorfgebietes MD 1 bestehen bereits Versiegelungen für landwirtschaftliche Nutzgebäude und -flächen.

Die Böden des Plangebietes bestehen überwiegend aus Braunerden über Fersiallit mit Pseudogley-Braunerden (Hauptgruppe „Böden aus solifluidalen Sedimenten“). Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung verschiedener Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung. Die Böden im Plangebiet werden mit einer mittleren bodenfunktionalen Gesamtbewertung beurteilt. Dabei werden die Böden im Einzelnen mit einer mittleren Standorttypisierung, einem mittleren Ertragspotenzial sowie einer geringen Feldkapazität und einem geringen Nitratrückhaltevermögen bewertet. In Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden wurde der K-Faktor als Maß für die Bodenerodierbarkeit für die Bewertung herangezogen. Für das Plangebiet besteht mit einem K-Faktor von 0,4 - <0,5 eine sehr hohe Erosionsanfälligkeit für die vorhandenen Böden. Die Acker- / Grünlandzahl ist im BodenViewer Hessens mit einer Ertragsmesszahl von >30 bis ≤ 40 angegeben.

### Wasser

Das Plangebiet befindet sich in keinem amtlich festgestellten Heilquellenschutzgebiet. Es grenzt auch keines im näheren Umkreis an das Plangebiet an. Es liegt jedoch in der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes „OVAG, Gedern Merkenfritz“. Innerhalb des Plangebietes ist kein Oberflächengewässer vorhanden. Südlich verläuft in 230 m Entfernung das Fließgewässer Nidda aus östlicher in südwestlicher Richtung. Das Plangebiet liegt in keinem Überschwemmungs- oder Abflussgebiet.

### Eingriffsbewertung

Durch die Umsetzung der Planung kann die bisher einseitig genutzte Straße „Im Eiches“ einer beidseitigen Nutzung zugeführt werden. Es müssen daher keine Neuversiegelungen für Erschließungsstraßen durchgeführt werden. Des Weiteren ist das teilweise im Plangebiet liegende Flurstück 74 (2.429 m<sup>2</sup>) bereits etwa zur Hälfte versiegelt. In diesem Bereich sind dementsprechend nur geringfügige Flächenversiegelungen anzunehmen. Mit der Umsetzung der Planung wird somit ein maximaler Versiegelungsgrad von rd. 6.207 m<sup>2</sup> ermöglicht.

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung kommt es innerhalb des Plangebietes zu flächigen Neuversiegelungen. Diese Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt, sind jedoch teilweise bereits durch die vorhandenen Versiegelungen vorgeprägt. Dementsprechend sind bereits der Boden- und Wasserhaushalt im Plangebiet beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere die östlichen Teilflächen des Plangebietes. Im westlichen Teilbereich des Plangebietes ist mit weiteren Einschränkungen der Bodenfunktionen und des Wasserhaushaltes zu rechnen. Die Flächen stehen der Grundwasserbildung nicht mehr zur Verfügung, wohingegen der Oberflächenwasserabfluss gesteigert wird. Durch die sehr



hohe Erosionsanfälligkeit für die vorhandenen Böden sollten entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um der Anfälligkeit entgegen zu wirken. Durch die Lage im Trinkwasserschutzgebiet gilt bei der Lagerung von Stoffen § 48 Abs. 2 WHG. Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen von § 62 WHG einzuhalten.

Die Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen (einschl. landwirtschaftliche Nutzfunktion) sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium sind im Bereich der derzeitigen Bebauung / Versiegelung im östlichen Teil des Plangebietes vorbelastet, während in den westlichen Bereichen noch unversiegelte Offenlandbereiche vorhanden sind. Diese Wiesenflächen werden im Zuge der Umsetzung der Planung überplant werden. In den nicht überbauten Bereichen werden die natürlichen Bodenfunktionen eingeschränkt werden. Davon betroffen sind primär die Bodenfunktionen:

- Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen
- Funktion des Bodens im Wasserhaushalt
- Archiv der Natur- und Kulturlandschaft

Und je nach Intensität des Bodeneingriffes sind weitere Funktionen betroffen:

- Funktion des Bodens im Nährstoffhaushalt
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium (Puffer-, Filter- u. Umwandlungsfunktion).

Durch die mittlere bodenfunktionale Gesamtwertung der Böden im Plangebiet besitzen diese eine Rolle für die Landwirtschaft und für den Naturhaushalt. Diese Funktion geht mit der Überplanung verloren. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 12.240 m<sup>2</sup>. Davon ist der Teilbereich MD Nr. 1 bereits ca. zur Hälfte versiegelt. Weiterhin fallen 2.525 m<sup>2</sup> auf bestehende Straßenverkehrsflächen. Die geplanten Eingriffe in den unbebauten Außenbereich liegen unterhalb der 10.000 m<sup>2</sup> Grenze, bei der ein separates Bodengutachten angefertigt werden müsste. Es ist mit der anzunehmenden Acker- / Grünlandzahl von >30 bis ≤ 40 keine Zusatzbewertung durchzuführen.

Das geplante Vorhaben besitzt, durch die mittlere bodenfunktionale Gesamtbewertung, jedoch durch die Kleinflächigkeit des Plangebietes und den bestehenden Versiegelungen im Plangebiet, daher im Gesamten **ein geringes Konfliktpotential** gegenüber den Schutzgütern Boden, Fläche und Wasser.

#### Eingriffsminimierung und -kompensierung

Um grundsätzlich mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten (Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers, Erhöhung des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen, Verringerung der Grundwasserneubildung) entgegen zu wirken, trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen bzw. beinhaltet Hinweise auf gesetzliche Regelungen:

- Gehwege, Stellplätze, Stellplatz- und Garagenzufahrten sowie Hofflächen i.S. von untergeordneten Nebenanlagen sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen, also z.B. mit Schotterrasen, Kies, Rasengittersteinen oder weitfugigem Pflaster, sofern wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern.
- Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

Nachfolgend werden verschiedene Empfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz als Hinweise für die Bauausführung und Erschließungsplanung aufgeführt (HMUELV 2011):



- Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung, wie z.B. Schutz des Mutterbodens nach § 202 Baugesetzbuch; von stark belasteten oder befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
- Vermeidung von Bodenverdichtungen; bei verdichtungsempfindlichen Böden (Feuchte) und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad hat die Belastung des Bodens so gering wie möglich zu erfolgen, d.h. gegebenenfalls Einsatz von Baggermatten, breiten Rädern oder Kettenlaufwerken etc. und die Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden.
- Ausreichend dimensionierte Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Boden sowie gegebenenfalls Verwendung von Geotextil oder Tragschotter.
- Wo logistisch möglich, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z.B. durch Abspernung mit Bauzäunen oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen; bodenschonende Einrichtung und Rückbau.
- Vermeidung von Fremdwasserzufluss; gegebenenfalls vom Hang herabkommender Niederschlag ist z.B. durch einen Entwässerungsgraben an der hangaufwärts gelegenen Seite des Grundstückes während der Bauphase, um das unbegrünte Grundstück herumzuleiten; Anlegen von Rückhalteeinrichtungen und Retentionsflächen.
- Technische Maßnahmen zum Erosionsschutz.
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731).
- Lagerflächen vor Ort sind aussagekräftig zu kennzeichnen; die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m bei Ober- bzw. Unterboden nicht übersteigen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit zu profilieren, gegebenenfalls unter Verwendung von Geotextil oder Erosionsschutzmatten, gezielt zu begrünen und regelmäßig zu kontrollieren.
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort, d.h. der Ober- und Unterboden ist separat auszubauen, zu lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einzubauen.
- Angaben zu Ort und Qualität der Verfüllmaterialien.
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden, d.h. verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.
- Zuführen organischer Substanz und Kalken (Erhaltung der Bodenstruktur, hohe Gefügestabilität, hohe Wasserspeicherfähigkeit, positive Effekte auf Bodenorganismen).
- Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit Verweis auf die Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen“ (HMUKLV, Stand: März 2017).

Die beschriebenen eingriffsminimierenden Maßnahmen mit dem Ziel der Reduzierung des Direktabflusses streben eine wirksame Minimierung der Auswirkungen an.

#### Hinweis zur Erosionsanfälligkeit

Durch die hohe Erosionsanfälligkeit für die vorhandenen Böden sollten entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um der Erosionsanfälligkeit entgegen zu wirken. Im Allgemeinen lassen sich Erosionsprozesse durch eine großzügige Bepflanzung der Freiflächen minimieren. Geeignet sind beispielsweise *Acer campestre* (Feld-Ahorn), *Acer pseudoplatanus* (Berg-Ahorn), *Corylus avellana* (Gewöhnliche Hasel), *Sambucus racemosa* (Roter Holunder), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Cornus mas*



(Kornelkirsche), *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel), *Ligustrum vulgare* (Gewöhnlicher Liguster), *Sorbus aucuparia* (Eberesche), *Sorbus aria* (Mehlbeere), *Sorbus domestica* (Speierling) oder *Crataegus spec.* (Weißdorn). Diese Gehölze beugen nicht nur der Erosion vor, sondern sind zudem wichtige Bienenweiden, Frucht-, Vogelschutz- sowie Nistgehölze und können somit dem allgemeinen Artensterben entgegenwirken.

## 2.2 Klima, Luft und Folgen

Die Freifläche des Plangebietes sind von starken Temperaturschwankungen geprägt, die sich an heißen Sommertagen in einer starken Erwärmung der oberen Bodenschichten ausdrücken, vor allem in Strahlungsnächten aber auch zur Produktion von Kaltluft führen können. Aufgrund der Topografie des Geländes im Plangebiet ist ein Kaltluftabstrom in Bereichen des Siedlungsbereiches möglich. Mit der Umsetzung der Planung stehen diese Flächen der Kaltluftbildung nicht mehr zur Verfügung. Es stehen weiterhin ausreichend Offenlandbereiche nördlich des Plangebietes zur Verfügung, welche ausreichend zur Kaltluftbildung für den Siedlungsbereich beitragen. Die durch das Plangebiet zusätzlich generierten Verkehrsmengen und die damit verbundenen Immissionen, welche auch durch die Nutzung der wohnbaulichen Nutzungen entstehen, werden sich in einem überschaubaren Rahmen halten. Daher können die geplanten Eingriffe gegenüber den Schutzgütern Klima und Luft als geringfügig betrachtet werden. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar.

Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der kleinklimatischen Auswirkungen durch Flächenneueversiegelungen bestehen vor allem in einer großzügigen, die Beschattung fördernden Bepflanzung der nicht überbauten Bereiche.

## 2.3 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

### 2.3.1 Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes und seiner näheren Umgebung wurde im Juli 2019 und Mai 2020 jeweils eine Geländebegehung durchgeführt. Die Erhebungsergebnisse werden nachfolgend beschrieben und die im Plangebiet vorkommenden Pflanzenarten aufgelistet (**Tab. 2**). Die Ergebnisse der Kartierung sind in der Bestandskarte (**Anhang**) kartographisch dargestellt.

Das Plangebiet liegt nördlich im Stadtteil Burkhardts. Südlich verläuft im Plangebiet die Straße „Im Eiches“ (**Abb. 2**). Östlich bestehen im Flurstück 74 (MD1) landwirtschaftliche Nutzungen. In dem Bereich sind Lagerhallen, Pflaster- und Schotterflächen vorhanden (**Abb. 3**). Des Weiteren liegen Wiesenflächen im Gebiet, welche teils als Lager- oder Stellflächen genutzt werden. Südöstlich ist eine Baumhecke vorhanden, die sich östlich außerhalb des Plangebietes fortsetzt. Entlang der westlichen Flurstücksgrenze ist eine Laubgehölzhecke (*Carpinus betulus* – Hainbuche) vorhanden.

Die westlichen Flächen im Plangebiet (MD 2) sind Grünlandflächen frischer Standorte, welche durch Feldhecken mit heimischen, standortgerechten Gehölzen sowie einen landwirtschaftlichen Weg unterteilt sind (**Abb. 2**). Innerhalb des südwestlichen Plangebietes ist eine kleinere Pflasterfläche vorhanden (**Abb. 4**).

Das Plangebiet wird durch die südlich im Plangebiet verlaufende Straße „Im Eiches“ erschlossen. Südlich grenzen bestehende Wohnbebauungen und östlich, westlich sowie nördlich landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche an. Das Plangebiet setzt sich aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, Feldhecken und einem bestehenden Hof zusammen. Durch die Planung sind die Flurstücke 74 tlw., 75tlw., 76tlw., 77tlw., 78tlw. in der Flur 3 und das Flurstück 1tlw. in der Flur 7, in der Gemarkung Burkhardts betroffen. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von rd. 1,2 ha.



Tab. 2: Die in den entsprechenden Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes gefundenen Pflanzenarten:

Art	Deutscher Name	Strauch- und Baumhecken	Grünland frischer Standorte (intensive Nutzung)	Grünland frischer Standorte (extensive Nutzung)
Achillea millefolium	Gemeine Schafgarbe			x
Bellis perennis	Gänseblümchen		x	
Betula pendula	Hänge-Birke	x		
Calystegia sepium	Gewöhnliche Zaunwinde		x	
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume			x
Carpinus betulus	Hainbuche	x		
Convolvulus arvensis	Acker-Winde		x	
Dactylis glomerata	Gewöhnliches Knäuelgras		x	x
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche	x		
Galium verum	Echtes Labkraut		x	x
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut			x
Holcus lanatus	Wollige Honiggras			x
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut			x
Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse			x
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras		x	x
Lysimachia nummularia	Pfennigkraut			x
Malus domestica	Apfel	x		
Phleum pratense	Wiesen-Lieschgras		x	x
Plantago major	Breitwegerich		x	x
Prunus avium	Vogel-Kirsche	x		
Prunus spinosa	Schlehdorn	x		
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß			
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß		x	x
Rosa spec.	Rosengewächs	x		
Rubus sectio Rubus	Brombeerstrauch	x		
Rumex obtusifolius	Stumpfbältriger Ampfer		x	
Sanguisorba officinalis	Große Wiesenknopf			x
Taraxacum sect. Ruderalia	Gewöhnlicher Löwenzahn		x	x
Trifolium pratense	Rotklee		x	x
Vicia cracca	Vogel-Wicke		x	



Abb. 2: Überblick über die westlich im Plangebiet liegenden Wiesenflächen, die durch Feldhecken getrennt sind.





Abb. 3: Im östlichen Plangebiet liegende landwirtschaftliche Nutzung.



Abb. 4: Im westlichen Plangebiet bestehende Pflasterfläche zur Lagerung von Brennholz.

### Eingriffsbewertung

Insgesamt kann der naturschutzfachliche Wert der Biotopstrukturen als gering (versiegelte Fläche, Schotterflächen, Gebäude), mittel (Wiesenflächen) und hoch (Feldgehölze) eingestuft werden. Der östliche Teil des Plangebietes ist jedoch bereits zum Teil versiegelt. Eingriffe finden überwiegend im Bereich der mittelwertigen Wiesenflächen und kleinflächigen Heckenstrukturen statt. Die angrenzenden Heckenstrukturen und Grünlandflächen bleiben erhalten. Daher und durch die Größe des Plangebietes, ergibt sich in der Zusammenschau eine **mittlere Konfliktsituation**. Der Ausgleich der geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Kapitel 3 betrachtet.

### 2.3.2 Artenschutzrechtliche Belange

Durch die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Biotopstrukturen sowie seiner Grenzbereiche, sind Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Wegen der Lage an einem bestehenden Siedlungsrand im Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen, sind neben allgemein häufig vorkommenden Vogelarten, wie Blau- und Kohlmeise, Hausrotschwanz, Zaunkönig, Zilpzalp, Rotkehlchen oder Bachstelzen, auch Vorkommen von Girlitz, Haus- und Feldsperlingen sowie Mauersegler oder Fledermäusen möglich. In den im Plangebiet liegenden bzw. angrenzenden Heckenstrukturen sind Populationen von verschiedenen Grasmücken-Arten, der Goldammer oder Gartenrotschwanz denkbar. Aufgrund der im Plangebiet sowie dessen Umfeld existierenden anthropogenen Prägung ist bereits von einer Anpassung der dort vorkommenden Tierarten an die vorherrschenden Störfaktoren des bestehenden Ortrandes auszugehen. Im Plangebiet und direkt angrenzend konnten nur vereinzelte Exemplare der Pflanzenart *Sanguisorba officinalis* (Großer Wiesenknopf) festgestellt werden. Diese wachsen überwiegend im Bereich der nördlichen Plangebietsgrenze. Der Große Wiesenknopf ist eine obligate Pflanzenart für *Maculinea*-Falterarten (Heller und Dunkler Ameisen-Wiesenbläulinge). Beide Falter sind nach dem FFH-Anhang II & IV-Art und nach BArtSchV streng geschützt. Gleichzeitig werden sie in Deutschland, Hessen und dem RP Gießen als „gefährdet“ (RL:3) eingestuft. Dementsprechend wären artenschutzrechtliche Konflikte möglich. Eine Betroffenheit beider Falterarten kann, aufgrund der anhaltenden Bewirtschaftung und durch die sehr wenigen Exemplare des Wiesenknopfes im Plangebiet, ausgeschlossen werden. Die Störfaktoren werden durch die geplante Nachverdichtung mit einem Dorfgebiet nur geringfügig zunehmen. Vergrämungseffekte auf Populationen, welche angrenzend an das Plangebiet potenziell vorkommen können, sind mit der Umsetzung der Planung nicht anzunehmen. Vorkommen der Haselmaus könnten im Plangebiet innerhalb der Gehölze möglich sein. Jedoch sind von der Planung nur einige wenige Gehölze betroffen, die zudem überwiegend keine Nährgehölze für die



Haselmaus darstellen und keine Baumhöhlen aufweisen. Angrenzende Gehölze bleiben weiterhin erhalten und können der Haselmaus weiterhin als Lebensraum dienen. Bei der Überstellung der Grundstücksfreiflächen sowie beim Anlegen der Eingrünung, sollten Gehölze wie Gemeine Hasel, Himbeere, Heckenkirsche, Holunder, Faulbaum, Weißdorn oder Kornelkirsche verwendet werden. Diese stellen für viele Vogelarten Nähr- und Nistgehölze dar und können auch für Haselmäuse ein geeignetes Habitat bilden. Insgesamt ist mit der Umsetzung der Planung von keiner erheblichen Beeinträchtigung der dort vorkommenden Fauna auszugehen.

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen sowie dem Abriss von Gebäuden ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen oder Abrissarbeiten in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen und Baumhöhlen zu kontrollieren.
- Im Falle der Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten sind geeignete Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erörtern und durchzuführen.
- Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Unter Einhaltung der oben aufgeführten Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen besteht mit der Umsetzung keine erheblichen Konfliktpotenziale gegenüber besonders oder streng geschützten Tierarten.

#### Artenschutzrechtliche Hinweise

- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten ist für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) zu reduzieren. Zur Verringerung der Spiegelwirkung ist eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zulässig.
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die funktionale Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, zulässig.

#### **2.3.3 Natura-2000-Gebiete und Naturschutzgebiete**

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sind nicht direkt von der Planung betroffen. Das nächste Natura-2000-Schutzgebiet ist das Vogelschutzgebiet Nr. 5421-401 „Vogelsberg“, welches ca. 90 m westlich sowie östlich vom Plangebiet entfernt liegt. Weiterhin liegt südlich, in ca. 180 m Entfernung zum Plangebiet, das FFH-Schutzgebiet Nr. 5421-302 „Hoher Vogelsberg“ (Abb. 5). Eine Betroffenheit des FFH-Schutzgebietes Nr. 5421-302 „Hoher Vogelsberg“ ist aufgrund der Entfernung zum Plangebiet nicht anzunehmen. Um eine Betroffenheit des Vogelschutzgebietes Nr. 5421-



401 „Vogelsberg“ durch die Umsetzung der Planung auszuschließen, wird dieses nachfolgend in einer Vorprognose näher betrachtet.

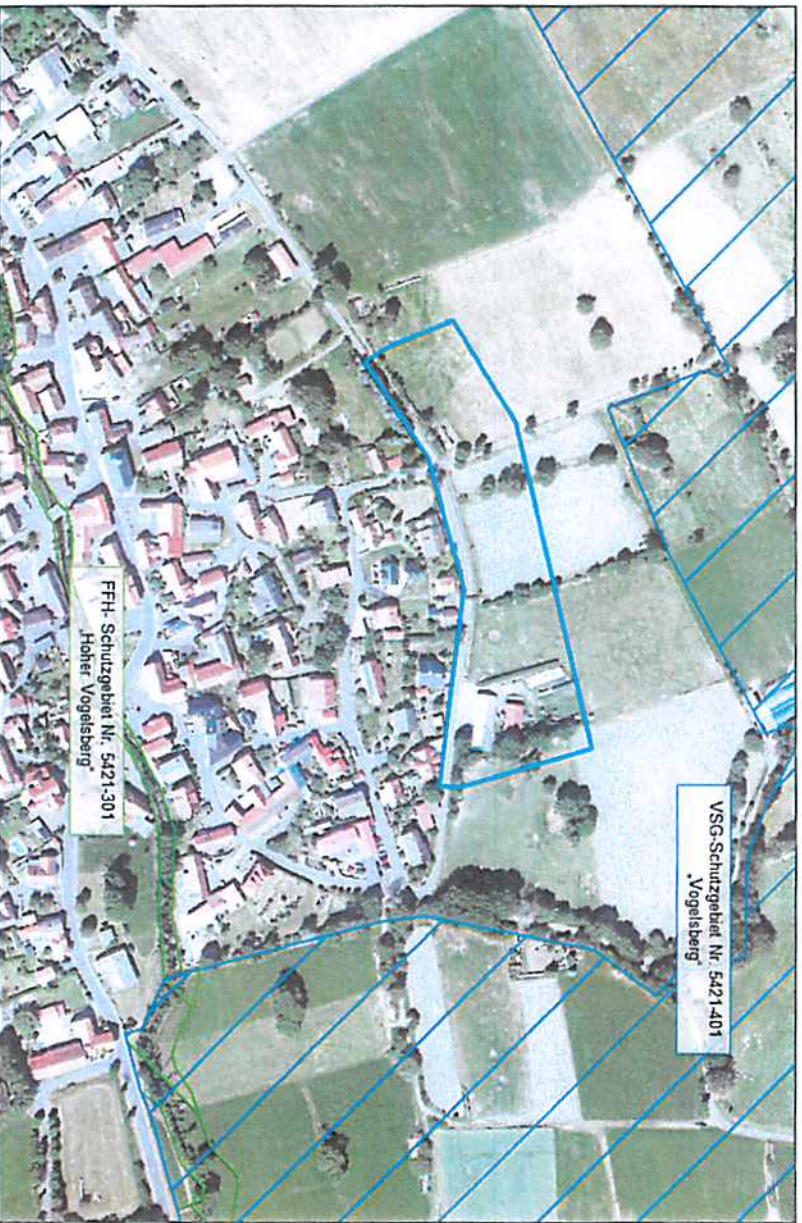


Abb. 5: Lage des Plangebietes (blau umrandet) zu den umliegenden Schutzgebieten (Quelle: Natureg-Viewer Hessen, Zugriff: 03.03.20, eigene Bearbeitung).

### 2.3.3.1 Vorprognose VSG Nr. 5421-401 „Vogelsberg“

#### Kurzcharakterisierung des Vogelschutzgebietes 5421-401 „Vogelsberg“

Das Vogelschutzgebiet ist mit insgesamt 63.645 ha das größte hessische Natura-2000-Gebiet und umfasst mit den Gemeinden Gemünden / Felda im Norden, Hosenfeld im Osten, Gedern im Süden und Hungen im Westen weite Teile des Vogelsbergkreises. Das Gebiet umfasst große und störungsarme Wälder im Norden und Süden, strukturreiche Agrarlandschaften mit Heckenzügen, Streuobstbeständen sowie Brachflächen, Gewässer- und Feuchtlebensräume sowie verschiedene Grünlandtypen. Die Schutzwürdigkeit dieses Gebietes ist durch eine Vielzahl seltener und bestandsbedrohter Brut- und Zugvogelarten gegeben, insbesondere durch Vogelarten nach Anhang I der EU-VSR, wie beispielsweise Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzschorch (*Ciconia nigra*) und Wespennussard (*Pernis apivorus*). Zusätzlich nutzen Vogelarten mit schlechtem Erhaltungszustand das Gebiet zum Brüten. Dies sind unter anderem Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Uhu (*Bubo bubo*) oder Mittelspecht (*Leucopicus medius*). Es stellt ein bedeutendes Brutgebiet für Wasser- und Wiesenvögel dar und ist Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasser- und Watvögel. Für zehn Vogelarten ist die oberste Prioritätsstufe anzusetzen (Schwarzhalstaucher, Braunkehlchen, Raubwürger, Tafelente, Wiesenpieper, Schwarzstorch, Bekassine, Graureiher, Krickente, Wachtelkönig), da sich diese Arten mit sehr hoher landesweiter Bedeutung im schlechten Erhaltungszustand befinden, sind Maßnahmen zur Verbesserung der Situation für diese Arten vordringlich durchzuführen.

Als wesentliche Gefährdung im gesamten Schutzgebiet werden die massive Errichtung von Windkraftanlagen, der Bau von Starkstromleitungen und anderen Anlagen sowie die Intensivierung der forstlichen



Nutzung, wie z. B. verstärkte Endnutzung der Buchenalthölzer, verstärkter Fichtenanbau und neue Wegeerschließungen; die Aufgabe der herkömmlichen Bewirtschaftung des montanen Grünlandes mit nachfolgender flächiger Verbrachung (besonders der Nassbereiche), Verbuschung und Wiederbewaldung genannt. Auch stellen die stellenweise intensive landwirtschaftliche Nutzung des Grünlandes (starke Düngung); Störung sensibler Brutvogelarten zur Brutzeit am Horst durch Freizeitbetrieb, forstliche und jagdliche Maßnahmen; an den Teichen teilweise Badebetrieb und andere Störungen der Vogelfauna durch Freizeitaktivitäten und fischereiliche Nutzung sowie starke Verlandung, Holzeinlagerung, Müllablagerung und Fichtenanpflanzung in Ufernähe eine Gefährdung dar.

Als Entwicklungsziele genannt werden Erhaltung und Förderung der Lebensbedingungen für die überregional bedeutenden Brutpopulationen von relevanten Vogelarten der Laubwälder, des extensiv genutzten Grünlandes und der Fließgewässer sowie Erhaltung und Verbesserung der Lebensbedingungen für die relevanten Wasser- und Wiesenvogelarten an den Teichen.

#### Auswertung der vorhandenen Daten

Das Umland des Stadtteils Burkhardts ist ein Teil der artspezifischen repräsentativen Teilräume der Offenland-Arten (Nr. 07). Insbesondere Vorkommen des Neuntötters (nächste ca. 350 m entfernt) sind im Umland des Stadtteils Burkhardts bekannt, wie auch ein einzelnes Vorkommen der Wachtel (ca. 250 m entfernt). Im Bereich des geplanten Dorfgebietes sind keine Vorkommen des Raubwürgers (*Lanius excubitor*) verzeichnet, während ein potenzielles Artvorkommen im Bereich der vorgesehenen Kompensationsfläche in der Grunddatenerhebung verzeichnet ist.

Der Stadtteil Burkhardts wird vom bedeutenden Rastgebiet VB - 27 „Niddertal von Herchenhain bis Burkhardts“ umschlossen. Innerhalb des Rastgebietes sind Vorkommen von 1 bis 2 Exemplare der Kornweihe und mehr als 5.000 Kraniche verzeichnet. Nach der GDE zum Schutzgebiet besteht im gesamten Bereich des Rastgebietes die Beeinträchtigung durch Beunruhigung / Störungen (potenziell). Als Maßnahmen wird die Reduzierung von Störungen aller Art im Umfeld bedeutsamer Rastgebiete angegeben. Das Plangebiet liegt jedoch dabei nicht direkt im Bereich des Rastgebiet und grenzt auch nicht direkt an dieses an. Auch tangiert das Plangebiet nicht den angegebenen Bereich zur Reduzierung von Störungen des Rastgebietes.

Die geplante Fläche zur Kompensation des Eingriffes liegt direkt im Rastgebiet VB – 27 (Flurstück 97, Flur 5, Gemarkung Burkhardts). Im Bereich der geplanten Ausgleichsfläche ist ein potenzielles Vorkommen des Raubwürgers verzeichnet. Folgende Angaben in der Grunddatenerhebung zum Schutzgebiet über den Raubwürger getroffen:

Der Raubwürger besiedelt halboffene, aber gut übersichtliche Landschaften bevorzugt in leichter Hanglage und mit kurzrasiger Vegetation. Diese essenziellen Lebensraumrequisiten kommen im VSG nur noch an wenigen Stellen und zudem in suboptimaler Ausprägung vor, so dass der Aspekt „Habitats“ als mittel bis schlecht (C) zu bewertet ist. Aufgrund des sehr niedrigen Bestandes und der sehr starken kurzfristigen und langfristigen Bestandsabnahme ist der Zustand der Population als mittel bis schlecht (C) einzustufen. Der aktuelle Erhaltungszustand des Raubwürgers im VSG muss gegenwärtig insgesamt als mittel-schlecht (C) bezeichnet werden. Im VSG sind im Bereich der Vorkommen folgende wesentliche artspezifische Gefährdungen festzustellen:

- intensive landwirtschaftliche Nutzung (Grünland)
- Störungen
- Beeinträchtigungen des Offenlandcharakters
- Windenergieanlagen (Meideeffekte)
- ggf. klimatische Komponenten (externer Faktor)



Da sich diese Gefährdungen stark bemerkbar machen, muss der Aspekt „Beeinträchtigungen und Störungen“ daher als schlecht (C) bewertet werden. Folgende Erhaltungsziele sind daher innerhalb des Schutzgebietes getroffen worden:

- Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitats und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert.
- Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen.
- Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit den eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen.

#### Auswertung zur Betroffenheit des Schutzgebietes

Mit der vorliegenden Planung wird die Entwicklung eines Dorfgebietes angestrebt. Dabei werden keine Flächenanteile des Schutzgebietes direkt überplant. Auch grenzen keine Flächen des Plangebietes direkt an das Schutzgebiet an. Zwischen dem Plangebiet und den Randzonen des Schutzgebietes liegt eine Pufferzone von mindestens 90 m. Zu den in der GDE am nächsten verzeichneten Revieren des Rebhuhns besteht ein Abstand von ca. 250 m und zu den Revieren der Neuntöter mindestens 350 m.

Mit der Umsetzung der Planung kann eine sehr leichte Zunahme von Immissionen wie Lärm, Licht und Luftschadstoffe im Plangebiet resultieren. Durch die direkte Lage am bereits anthropogen geprägten Siedlungsrand sowie die bereits im Geltungsbereich der Bebauung bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen, ist mit keiner erheblichen Steigerung von Störfaktoren in Randbereichen des Schutzgebietes zu rechnen. Dementsprechend ist mit der Umsetzung der Planung keine negativen Auswirkungen auf das Rastgebiet VB – 27 sowie den verzeichneten Revieren ersichtlich. Eine Störung von Rastvögeln ist durch die Entfernung auszuschließen. Eine Beunruhigung / Störung im Schutzgebiet ist nicht ersichtlich. Um weiterhin Immissionen im Schutzgebiet zu minimieren, sieht der Bebauungsplan eine Eingrünung entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze vor.

Das Flurstück 97 in der Flur 5 ist bereits teilflächig aus naturschutzfachlicher Sicht als hochwertiger zu bezeichnen und liegt an einem ansteigenden Hang. Die Fläche umfasst ein kleines Stillgewässer (Teich), Gehölzbestände, eine Sukzessionsfläche mit Schlehdorn sowie offene Grünlandbereiche frischer bis trockener Standorte. Innerhalb der Fläche zur Kompensation des Eingriffes werden die folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Extensiv genutzte Weide (Rinderbeweidung)
- Flächige Entfernung *Prunus spinosa* (Schlehdorn)
- Heimischer, standortgerechter Baumbestand
- Erhalt Baumhecke
- Stillgewässer für Amphibien
- Flächige Entfernung Neophyten

Dadurch kann für den Raubwürger ein hochwertiges, halboffenes, aber gut übersichtliches Habitat in einer leichten Hanglage und mit kurzrasiger Vegetation geschaffen werden. Die Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie können mit den geplanten Maßnahmen erzielt werden:

- Es soll ein großflächigeres, nährstoffarmes Grünlandhabitat geschaffen werden, welche extensiv durch eine Rinderbeweidung im Umtrieb bewirtschaftet werden soll.
- Insbesondere gliedert sich die Maßnahme in das Umland ein, welches landwirtschaftlich mit Grünland- und kleinparzelligen Ackerflächen sowie naturnahen Elementen wie Hecken,



Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen und Graswegen in einer mosaikartigen Zusammensetzung geprägt ist.

- Es wird ein Grünland frischer bis trockener Standorte geschaffen, welches bereits schon Übergänge zu einer Heidefläche mit den eingestreuten Sträuchern und Gebüschgruppen aufweist.
- Ein störungsarmes Habitat.

Daher stehen die geplanten Maßnahmen in dem Flurstück nicht den Erhaltungszielen des VSG entgegen. Die Entwicklungsziele führen zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Flurstückes sowie zu einer artenschutzfachlichen Aufwertung für den Raubwürger. Negative Auswirkungen sind nicht ersichtlich. Die Maßnahmen werden durch die NABU-Ortsgruppe Burkhardts begleitet.

Zusammenfassend sind keine erheblich negativen Auswirkungen durch das geplante Bauvorhaben sowie dessen Kompensationsmaßnahmen auf das VSG Nr. 5421-404 „Vogelsberg“ ersichtlich. Durch die festgesetzten Entwicklungsziele und durch die geplanten Maßnahmen innerhalb der Kompensationsfläche kann ein hochwertiges Habitat für den potenziell im Bereich vorkommenden Raubwürger geschaffen werden.

#### Betroffenheit Naturpark „Vulkanregion Vogelsberg“ (ehemalig: „Hoher Vogelsberg“)<sup>1</sup>

Sowohl das Plangebiet als auch die Kompensationsfläche liegen flächig im 880 km<sup>2</sup> großen und im Jahr 1957 gegründeten Naturpark. Die Gründung des Naturparks beruft sich u. a. darauf, dass der Vogelsberg das größte zusammenhängende Vulkanmassiv Europas ist. Dieses prägt das dortige Landschaftsbild deutlich. Zentrum des Naturparks bildet der Oberwald, eine weitgehend mit Laub- und Mischwald bedeckte Hochfläche, über die sich der Taufstein (773 m) und der Hoherodskopf (764 m) erheben. Weiterhin sind Heckenlandschaften mit artenreichen Wiesen, Felder und Wäldern charakteristisch. Zudem umfasst das Schutzgebiet ein Hochmoor, Badeseen und Quellflüsse. Der Naturpark ist touristisch erschlossen.

Durch die kleinflächige Siedlungserweiterung entlang eines bestehenden Siedlungsrandes, sind keine erheblichen negativen Effekte auf die Erhaltungsziele des Naturparks ersichtlich.

---

<sup>1</sup> <https://www.naturparke.de/naturparke/naturparke-finden/naturpark/vulkanregion-vogelsberg/detail/beschreibung.html>



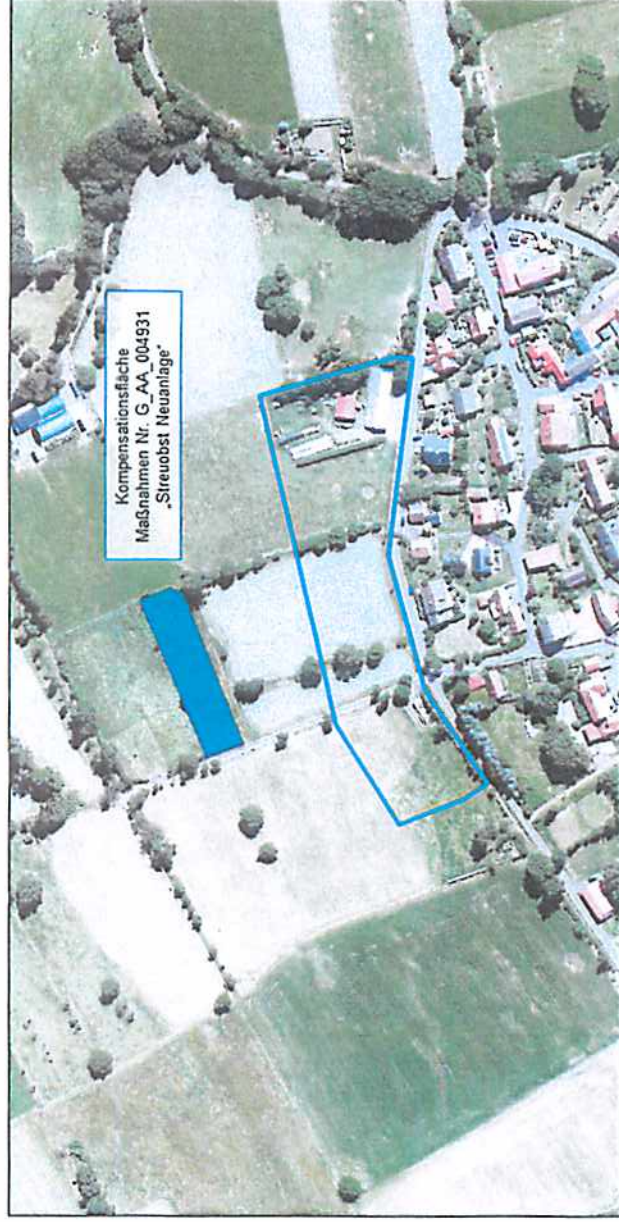


Abb. 6: Lage des Plangebietes zu den Kompensationsflächen (Quelle: Natureg-Viewer Hessen, Zugriff: 03.03.20, eigene Bearbeitung).

#### 2.3.4 Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen

Im Bereich des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Es grenzen auch keine unmittelbar an das Plangebiet an. Nördlich des Plangebietes ist laut dem NaturegViewer Hessens die Kompensationsfläche Nr. G\_AA\_004931 mit dem Entwicklungsziel „Streuobst Neuanlage“ verzeichnet (Abb. 6). Negative Auswirkungen auf das Entwicklungsziel ist mit der Umsetzung der Planung nicht ersichtlich.

#### 2.3.5 Biologische Vielfalt

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig; bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen. Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen neue Knoten geknüpft werden. Dieses Netzwerk der biologischen Vielfalt macht die Erde zu einem einzigartigen, bewohnbaren Raum für die Menschen. Wie viele Arten tatsächlich existieren, weiß niemand ganz genau. Derzeit bekannt und beschrieben sind etwa 1,74 Millionen. Doch Expert/Innen gehen davon aus, dass der größte Teil der Arten noch gar nicht entdeckt ist und vermuten, dass insgesamt etwa 14 Millionen Arten existieren. Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,



- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Auch die Hessische Biodiversitätsstrategie verfolgt das Ziel, in Hessen die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Dabei soll die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Verteilung – auch im Boden und Wasser – vorhanden sein.

Entsprechend der Ausführungen im vorhergehenden Kapitel ist bei Durchführung der Planung voraussichtlich mit einer keiner wesentlichen nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

#### **2.4 Orts- und Landschaftsbild**

Das Orts- und Landschaftsbild ist südlich des Plangebietes durch den bestehenden Siedlungsrand sowie einer landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb des Plangebietes mit einem dörflichen Charakter vorgeprägt. Es werden mit der vorliegenden Planung unbebaute Grünlandflächen im Außenbereich beansprucht. Das westliche Plangebiet ist bisher unbebaut, jedoch bestehen im östlichen Teil des Plangebietes bereits landwirtschaftliche Nutzungen. Durch die Umsetzung der Planung verschiebt sich der bisherige Ortsrand minimal in nördliche Richtung und passt sich damit an die bestehende landwirtschaftliche Nutzung an. Erheblich negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind somit nicht gegeben. Es wird zudem eine Eingrünung entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze festgesetzt.

#### **2.5 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung**

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Ortsteils Burkhardts, im Übergang von Siedlungsbereich zu landwirtschaftlich genutzten Grünlandwiesen. Das Plangebiet ist zum einen bereits bebaut, zum anderen setzt es sich aus Grünlandflächen und Gehölzhecken zusammen. Der Standort unterliegt demnach bereits einer gewissen Vorbelastung. Es erfolgt eine Ausweisung eines Dorfgebietes i.S. des § 5 BauNVO. Hier wurde der Geltungsbereich des Plangebietes um den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb im Osten erweitert. Folglich wird mit der geänderten Ausweisung auch den Belangen des Immissionsschutzes (Geruchs- und Lärmemissionen) entsprechend Rechnung getragen. Eine negative Beeinträchtigung durch den westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Hofes mit Mutterkuhhaltung auf das geplante Dorfgebiet ist nicht zu erwarten. Mit der geplanten Zuordnung des Gebietstypen Dorfgebiet zu den bereits vorhandenen Nutzungen im näheren Umfeld des Plangebietes kann demnach den genannten Vorgaben des § 50 BImSchG entsprochen werden.

Weitergehende immissionsschutzrechtliche Konflikte sind vorliegend zunächst nicht zu erwarten. Die durch das Plangebiet zusätzlich generierten Verkehrsmengen werden sich in einem überschaubaren Rahmen halten. Die Zufahrtsregelung bleibt identisch. Eine nachteilige Auswirkung auf die bestehenden Nutzungen ist daher nicht ersichtlich.

Der östliche, wie auch der westliche Teil, des Plangebietes weist durch die bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen kein Erholungspotenzial auf. Im näheren Umland liegen weitere zusammenhängende Gebiete mit einem deutlich höheren Erholungswert. Diese können, auch mit der Umsetzung der Planung, weiterhin über den im Plangebiet liegenden landwirtschaftlichen Weg erreicht werden. Festsetzungen zur Eingrünung des Gebietes können die Sichtbarkeit der geplanten Nutzungen reduzieren und damit die Auswirkungen auf die Naherholung minimieren.



## 2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden. Diese sind gemäß § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Laut den Geoportalen Hessen befinden sich umliegend um das Plangebiet keine Bodendenkmäler.

**Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs.6 BauGB, Hinweise und Empfehlungen** verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden muss.

### Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Unter Berücksichtigung des historischen Ortskerns von Burkhardts, der gemäß § 2 Abs. 3 HDSchG als Gesamtanlage unter Denkmalschutz steht, erfolgt die Aufnahme einer textlichen Festsetzung zur zulässigen Dachneigung der Hauptdächer. Aufgrund der Entfernung des Plangebietes zum historischen Ortskern und der eingeschränkten Festsetzungsmöglichkeit der Fassadengestaltung wird insgesamt der Belange des Denkmalschutzes ausreichend Rechnung getragen. Es werden jedoch Empfehlungen zur Fassadengestaltung in die Begründung des Bebauungsplanes mit aufgenommen.

## 2.7 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist. Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die vorliegende planungsrechtlich ermöglichte Bebauung wird voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird. Eine Überstellung der Freiflächen mit großkronigen Laubbäumen kann sich wegen der hiermit verbundenen Wirkungen (Schattenwurf, Verdunstungsleistung, Staubfang) positiv auswirken.



### 3 Eingriffs- und Ausgleichsplanung (Eingriffsregelung)

#### 3.1 Kompensationsbedarf

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 12.240 m<sup>2</sup>. Davon entfallen 2.703 m<sup>2</sup> auf bestehende Verkehrsflächen, welche im Zuge der vorliegenden Planung nicht erweitert werden müssen. Weiterhin kann die bisher einseitig genutzte Infrastruktur einer beidseitigen Nutzung zugeführt werden. Es kommt daher zu keinen Neuversiegelungen für Erschließungsstraßen. Die meisten Eingriffe finden demnach in Dorfgebiet MD 2 auf einer Fläche von 7.108 m<sup>2</sup> statt. Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von GRZ = 0,4 können ca. 2.843 m<sup>2</sup> vollversiegelt werden zzgl. Nebenanlagen im Umfang von 1.422 m<sup>2</sup>. Demnach finden Neuversiegelungen im Umfang von bis zu 4.265 m<sup>2</sup> statt. Mit dem angenommenen maximalen Versiegelungsgrad im Flurstück 74, bei einer Grundflächenzahl GRZ = 0,6, zzgl. Nebenanlagen (GRZ = 0,2), sind Versiegelungen im Umfang von 1.943 m<sup>2</sup> möglich, wobei bereits landwirtschaftliche Nutzgebäude im Flurstück bestehen. Es sind somit nur geringfügige Neuversiegelungen im Bereich MD 1 möglich.

Mit der Umsetzung der Planung wird somit ein maximaler Versiegelungsgrad von rd. 6.207 m<sup>2</sup> ermöglicht. Innerhalb der Dorfgebiete MD 1 sind 486 m<sup>2</sup> und MD 2 sind 2.843 m<sup>2</sup> als Freiflächen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO anzulegen.

#### 3.2 Eingriffskompensation

Es finden innerhalb des Plangebietes kleinflächigere Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima statt. Weiterhin sind mit Beeinträchtigungen der Flora und Fauna zu rechnen. Bei dem Eingriff ist jedoch zu beachten, dass es sich um Gebiete an einem anthropogen geprägten Siedlungsrand handelt. Durch die ermöglichte beidseitige Nutzung der bestehenden Verkehrsfläche „Im Eiches“ können Neuversiegelung für die Erstellung von Infrastrukturen reduziert und somit insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser reduziert werden. Die Wiesenflächen im westlichen Plangebiet werden als Weide genutzt. Die Flächen sind aus naturschutzfachlicher Sicht als mittelwertig einzustufen, die bestehenden lockeren Heckenstrukturen zwischen den Grünlandflächen sind hochwertiger. Es gehen Wiesenflächen im Umfang von ca. 6.680 m<sup>2</sup> verloren. Zudem werden ca. 409 m<sup>2</sup> Heckenstrukturen überplant. Zum Ausgleich der überplanten Heckenstrukturen sieht der Bebauungsplan eine Heckenneupflanzung im Umfang von rd. 605 m<sup>2</sup> zur Eingrünung des Plangebietes vor. Die Anpflanzung hat mit heimischen, standortgerechten Laubsträuchern zu erfolgen.

Weil die im Bebauungsplan festgesetzte Heckenstruktur erst mittelfristig eine ähnliche naturschutzfachliche Wertigkeit erlangt und zudem Grünlandflächen mit der Umsetzung der Planung verloren gehen, sieht der Bebauungsplan eine externe Kompensationsflächen innerhalb der Gemarkung Burkhardts vor. Dabei handelt es sich um das Flurstück 97 in der Flur 5 mit einer Flächengröße von 22.476 m<sup>2</sup> (**Abb. 7**). Die Fläche ist im Besitz der Stadt Schotten und ist an den ansässigen Ortsverein NABU verpachtet. Eine Förderung der Flächen oder geplanten Maßnahmenzielen durch öffentliche Gelder ist nicht beantragt.





Abb. 7: Luftbild des Flurstückes 97 in der Flur 5, Gemarkung Burkhardts (Quelle: Natureg-Viewer Hessen, Zugriff: 05.11.20, eigene Bearbeitung).

Das Flurstück 97 in der Flur 5, Gemarkung Burkhardts ist bereits aus naturschutzfachlicher Sicht als hochwertiger zu bezeichnen und liegt an einem nordwestlich leicht exponierten Hang und wird sonnig bis absonnig beschienen. Die Fläche umfasst im nördlichen Teil des Flurstückes eine Wiesenfläche (Abb. 8) sowie ein kleines Stillgewässer (Teich, Abb. 9). Im mittleren Teil des Flurstückes besteht eine Sukzessionsfläche vor allem mit *Prunus spinosa* (Schlehdorn) (Abb. 10). Südlich besteht eine offene Grünlandfläche frischer bis trockener Standorte (Abb. 11). Die Grünfläche wird von einzelnen Exemplaren der Pflanzenart *Prunus spinosa* (Schlehdorn) überwachsen. Entlang der Flurstücksgrenzen wachsen zahlreiche Gehölze und Bäume. Es wurden zur Erfassung der Flora jeweils eine Begehung im März, Mai und Juli 2020 durchgeführt. Die Ergebnisse der Erhebung sind in der **Bestands- und Maßnahmenkarte (Maßnahmenplan)** dargestellt und das aufgenommene floristische Artenspektrum in der **Tabelle 3** aufgeführt.

Die Acker- und Grünlandzahl ist im BodenViewer Hessens mit  $>15 \leq 20$  angegeben. Mit Umsetzung der Maßnahme ist eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche weiterhin möglich. Es soll eine extensive Beweidung mit Rindern stattfinden. Hierfür können durch Maßnahmen zur Entbuschung zusätzliche Fläche zur Beweidung geschaffen werden. Im HalmViewer ist das gesamte Flurstück als Ökologisches Vernetzungselement dargestellt.





Abb. 8: Im nördlichen Teil des Flurstückes liegende Wiesenfläche.



Abb. 9: Im Bereich der Wiesenfläche vorhandenes Stillgewässer.



Abb. 10: Im mittleren Teil des Flurstückes wachsende Gehölze.



Abb. 11: Im südlichen Teil des Flurstückes liegende Weidefläche frischer bis trockener Standorte sowie entlang der Flurstücksgrenze wachsende Gehölze.

Tab. 3: Innerhalb des Flurstückes 97 aufgenommenes Artenspektrum der Flora.

Art	Deutscher Name	Westliche Wiesenfläche	Östliche Weidefläche	Laubgehölze / Sukzession
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn			x
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	x	x	
<i>Aegopodium podagraria</i>	Gewöhnlicher Giersch	x		
<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchsrauke	x		
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle			x
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz	x	x	
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Wohlrichendes Ruchgras	x		
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel		x	
<i>Arctium lappa</i>	Große Klette	x		
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer	x		



Betula pendula	Hänge-Birke			x
Cardamine pratensis	Wiesen- Schaumkraut	x	x	
Cirsium vulgare	Gewöhnliche Kratzdistel	x		
Crataegus spec.	Weißdorn			x
Dianthus deltooides	Heide-Nelke	x		
<b>Fallopia japonica</b>	<b>Japanischer Staudenknöterich</b>	<b>x</b>		
Ficaria verna	Scharbockskraut	x		
Galium album agg.	Artengruppe der Weißen Labkräuter	x		
Genista spec.	Ginster	x		
Geranium pratense	Wiesen-Storchschnabel		x	
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut	x		
Holcus lanatus	Wollige Honiggras	x		
Juncus effusus	Flatter-Binse	x		
Knautia arvensis	Acker- Witwenblume	x		
Leucanthemum vulgare	Wiesen-Margerite	x	x	
Luzula campestris	Feld- Hainsimse		x	
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	x	x	
Primula veris	Echte Schlüsselblume		x	
Prunus avium	Vogel-Kirsche			x
Prunus spinosa	Schlehdorn			x
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	x		
Rosa spec.	Rosengewächs			x
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	x		
Rumex acetosella	Kleiner Sauerampfer	x		
Salix spec.	Weide			x
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder			x
Saxifraga granulata	Knöllchen-Steinbrech		x	
Silene dioica	Rote Lichtnelke	x	x	
Sorbus aucuparia	Eberesche		x	
Syringa vulgaris	Gewöhnliche Flieder			x
Taraxacum sect. Ruderalia	Gewöhnlicher Löwenzahn	x		
Tragopogon pratensis	Wiesen- Bocksbart	x		
Trifolium pratense	Rotklee	x		
Trisetum flavescens	Gold-Grannenhafer	x		
Veronica officinalis	Echter-Ehrenpreis	x		

Innerhalb der Kompensationsfläche sind gemäß Bebauungsplan die folgenden Entwicklungsziele festgesetzt, die gemäß Bestands- und Maßnahmenkarte und Maßnahmenplan, durchzuführen sind:

Entwicklungsziel: Extensiv genutzte Weide (Rinderbeweidung)

Maßnahmen: Grünlandflächen sind extensiv durch eine Rinderbeweidung im Umtrieb zu bewirtschaften. Maßnahmenempfehlungen:

- Im Frühjahr ist bei trittfesten Bedingungen eine zeitige Anweide durchzuführen.
- Je nach Aufwuchs der Wiesenfläche können 1 bis 2 Weidegänge im Frühjahr und 1 Weidegang im Spätsommer / Herbst durchgeführt werden.
- Eine Weidenachpflege ist durchzuführen.



- Eine Zufütterung ist unzulässig.

Entwicklungsziel: Flächige Entfernung *Prunus spinosa* (Schlehdorn)

Bestände mit *Prunus spinosa* sind innerhalb des Flurstückes vollständig zu entfernen und mittels extensiver Beweidung sowie einer Weidenachpflege zu unterbinden. Maßnahmenempfehlung:

- In den durch die Rodung entstehenden Rohbodenbereichen ist eine Initialeinsaat mit regionalem Saatgut durchzuführen (Artenspektrum artenreiche Glatthaferwiesen / Flachland-Mähwiese).

Entwicklungsziel: Heimischer, standortgerechter Baumbestand

Bestehende heimische und standortgerechte Gehölze sind zu erhalten (Ausnahme: *Prunus spinosa*). Maßnahmenempfehlung:

- Abgängige Gehölze sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu ersetzen.
- Einzelne Gehölze können zur Erweiterung der beweidbaren Fläche entfernt werden.

Entwicklungsziel: Erhalt Baumhecke

Bestehende heimische und standortgerechte Gehölze entlang der Flurstücksgrenze sind zu erhalten (Ausnahme: *Prunus spinosa*). Maßnahmenempfehlung:

- Abgängige Gehölze sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu ersetzen.

Entwicklungsziel: Stillgewässer für Amphibien

Ein Fischbesatz, welcher Amphibienstadien reduzieren würde, ist zu unterbinden. Maßnahmenempfehlung:

- Im Bereich des Teiches sind Maßnahmen umzusetzen, welche vorkommenden Amphibienarten fördern wie beispielweise die Anlage von Trockenmauern oder Steinschüttungen.

Entwicklungsziel: Flächige Entfernung Neophyten

Im gesamten Flurstück sind Bestände sowie aufkeimende Neophyten (wie *Fallopia japonica*) dauerhaft zu beseitigen. Maßnahmenempfehlung:

- In den durch die Entfernung der Neophyten entstehenden Rohbodenbereichen ist eine Initialeinsaat mit regionalem Saatgut durchzuführen (Artenspektrum artenreiche Glatthaferwiesen / Flachland-Mähwiese).

Für nähere Ausführungen wird auf den separaten Maßnahmenplan zum Bebauungsplan verwiesen.

Es gehen innerhalb des Plangebietes eine Grünlandfläche von ca. 6.680 m<sup>2</sup> verloren. Innerhalb der Kompensationsfläche bestehen bereits eine Frischwiese (nördlich) im Umfang von 1.043 m<sup>2</sup> sowie eine Weide trockener bis frischer Standorte (südlich) mit einer Fläche von 6.486 m<sup>2</sup>. Die bestehenden Wiesenflächen im Umfang von 7.529 m<sup>2</sup> können im Zuge der Entfernung von Sukzessionsstadien um etwa 3.742 m<sup>2</sup> auf 11.271 m<sup>2</sup> vergrößert werden. Dabei ist anzumerken, dass die nördliche Wiesenfläche aus naturschutzfachlicher Sicht als nicht hochwertig zu bezeichnen ist und innerhalb dieser Fläche eine höhere Aufwertung erzielt werden kann. Insgesamt können durch die geplanten Maßnahmen demnach zusätzlich ca. 4.785 m<sup>2</sup> hochwertige Weideflächen geschaffen werden. Diese können aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertiger werden als die 6.680 m<sup>2</sup> bestehenden Weideflächen innerhalb des Plangebietes. Die südlichen Weideflächen sind bereits überwiegend hochwertig und werden vorwiegend in ihrem Bestand gesichert. Insbesondere durch die aufkommenden Exemplare des Schlehdorns würde die Fläche kurz- bis mittelfristig eine starke Abwertung der Wertigkeit erfahren. Es ist zu beachten, dass die Entbuschungsmaßnahmen sich als sehr schwierig darstellen werden und die Maßnahmen zur



Offenhaltung der Flächen ebenfalls viel Arbeitszeit beanspruchen. Durch die Entbuschung und Entfernung von Neophyten geschaffene vegetationsfreie Flächen sind durch eine Initialeinsaat zu begrünen. Mit den geplanten Maßnahmen wird kurzfristig eine Weidefläche geschaffen, die größer ist als die bestehenden Grünflächen im Plangebiet. Die zu herzustellenden Weideflächen sind extensiv mit Rindern im Umtrieb zu bewirtschaften. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen wird demnach auch mit Festsetzung der Entwicklungsziele ermöglicht.

Es werden zusätzliche naturschutzfachliche Maßnahmen innerhalb des Plangebietes festgelegt. Dazu zählt neben der flächigen Entfernung von *Prunus spinosa* auch die flächige Entfernung aufkommender Neophyten, speziell der Pflanzenart *Fallopia japonica*. Die Entfernungsmaßnahmen sind unbedingt notwendig, um die Wertigkeit der Fläche sowie angrenzender Bereiche langfristig zu sichern. Diese Maßnahmen sind ebenfalls als sehr arbeitsintensiv einzustufen. Weiterhin sind bestehende standortgerechte, heimische Baumbestände im Flurstück zu erhalten (ca. 1 ha) und abgängige Gehölze mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu ersetzen. Im Bereich des bestehenden Teiches sind Maßnahmen zum Erhalt von Amphibien durchzuführen. Weiterhin können einzelne im Plangebiet überwachsene Steinhäufen freigestellt werden, um zusätzlich einen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten zu schaffen.

Hervorzuheben ist auch die einhergehende artenschutzrechtliche Aufwertung des Flurstückes durch die oben beschriebenen Maßnahmen und Entwicklungsziele. Hiervon kann der im Vogelschutzgebiet als potenziell vorkommenden Raubwürger profitieren. Es wird ein halboffenes, aber gut übersichtliches Habitat in einer leichten Hanglage und mit kurzrasiger Vegetation geschaffen. Die Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie können mit den geplanten Maßnahmen erzielt werden:

- Es soll ein großflächigeres, nährstoffarmes Grünlandhabitat geschaffen werden, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert (extensive Rinderbeweidung im Umtrieb).
- Insbesondere gliedert sich die Maßnahme in das Umland ein, welches landwirtschaftlich mit Grünland- und kleinparzelligen Ackerflächen sowie naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen und Graswegen, in einer mosaikartigen Zusammensetzung, geprägt ist.
- Es wird ein Grünland frischer bis trockener Standorte geschaffen, welches bereits schon Übergänge zu einer Heidefläche aufweist.
- Ein störungsarmes Habitat.

Daher stehen die geplanten Maßnahmen in dem Flurstück nicht den Erhaltungszielen des VSG entgegen. Die Maßnahmen werden durch den NABU der Ortsgruppe Burkhardts begleitet. Die Maßnahmen führen zu einer Aufwertung des Flurstückes, welches dadurch eine Aufwertung für den Raubwürger erfährt. Negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Raubwürgers oder des Vogelschutzgebietes sind nicht ersichtlich.

### Zusammenfassung

Das Plangebiet ist ca. 1,2 ha groß. Eine Fläche von 2.704 m<sup>2</sup> entfallen auf bestehende Straßenverkehrsflächen. Weiterhin bestehen bereits im MD 1 landwirtschaftliche Bebauungen. Neuversiegelungen werden somit in diesem Bereich geringer ausfallen. Die hauptsächlichen Neuversiegelungen finden innerhalb der Flächen des MD 2 statt. Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von GRZ = 0,4 können demnach ca. 2.843 m<sup>2</sup> zzgl. Nebenanlagen mit einer Fläche von 1.422 m<sup>2</sup> (GRZ = 0,2) versiegelt



werden. Es kann somit eine Fläche im Umfang von 4.265 m<sup>2</sup> neu versiegelt werden. Dabei werden überwiegend Wiesenflächen im Umfang von 6.680 m<sup>2</sup> sowie kleinere Heckenbereiche überplant.

Demgegenüber steht eine Kompensationsfläche im Umfang von ca. 2,2 ha. Diese Fläche ist deutlich größer als das Plangebiet, weil Teilbereiche des Flurstückes bereits aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertiger einzustufen sind und somit diese kaum noch ein Aufwertungspotenzial besitzen. Diese hochwertigen Flächen sollen durch Entwicklungsziele gesichert werden, da diese kurz- bis mittelfristig eine starke Abwertung durch aufkommende Exemplare der Pflanzenart *Prunus spinosa* (Schlehdorn) erfahren würden. Weiterhin können die bestehenden Weideflächen um etwa 4.785 m<sup>2</sup> erweitert werden. Dem Verlust der Wiesenfläche im Plangebiet im Umfang von 6.680 m<sup>2</sup> stehen demnach die Schaffung und Erhaltung einer hochwertigeren Weidenfläche im Umfang von 11.271 m<sup>2</sup> gegenüber. Insbesondere die dauerhafte Entfernung der aufkeimenden Pflanzenart *Prunus spinosa* und des Neophyten *Fallopia japonica* dürften sich als sehr zeitintensiv darstellen. Durch weitere kleinflächige Maßnahmen und durch Erhalt einheimischer, standortgerechter Baumbestände, kann somit ein sehr hochwertiges, mosaikartig zusammengesetztes Habitat geschaffen werden. Hierdurch kann insbesondere ein hochwertiges Biotop für den Raubwürger und den Neuntöter innerhalb des Vogelschutzgebietes Nr. 5421-401 „Vogelsberg“ geschaffen werden.

Die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft des Plangebietes können somit mit der Kompensationsfläche ausgeglichen werden. **Weitere externe Ausgleichsflächen oder Ökokontomaßnahmen sind vorliegend nicht notwendig.**

#### **4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung (Prognose)**

Bei Nicht-Durchführung der Planung bleiben, die derzeit im Plangebiet bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung der Weideflächen, im selben Umfang erhalten, wie auch die im Plangebiet wachsenden Gehölze und landwirtschaftlichen Nutzgebäuden mit Nebenanlagen. Es würde zu keiner Entwicklung eines Dorfgebietes mit der damit verbunden Versiegelung in einem Umfang von 6.207 m<sup>2</sup> kommen. Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Fläche würden nicht in ihrer Funktion eingeschränkt werden.

#### **5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und zu den wesentlichen Gründen für die getroffene Wahl**

Die Stadt Schotten überprüft regelmäßig die Verfügbarkeit von privaten unbebauten Flurstücken. Die Stadt Schotten ist grundsätzlich bestrebt auch Flächen im Innenbereich einer baulichen Nutzung zuzuführen und so einen Beitrag zur baulichen Innenentwicklung zu leisten. Aus diesem Grund wurde ein Baulückenkataster erarbeitet. In jedem Ortsteil wurden die Baulücken ermittelt, sodass bei Bauanfragen an allererster Stelle versucht wird auf die innerörtlichen Baulücken der Kommune zurückzugreifen. Innerhalb des Stadtteils Burkhardts gibt es keine städtischen Flächen, die für eine weitere Innenentwicklung genutzt werden können. Die derzeit noch unbebauten Bereiche befinden sich in privater Hand, wodurch kein Zugriff auf diese Flächen besteht. Bei der Ermittlung der Baulücken, diese Abfrage erfolgte im Jahr 2011 im Rahmen eines IKEK und eine entsprechende Überarbeitung hat im Jahr 2018 stattgefunden, wurden nur 12 freie Grundstücke ermittelt, wovon sich nur ein Eigentümer verkaufsbereit gezeigt hat.



Die Stadt Schotten hat sich grundsätzlich mit der Thematik der Innenentwicklung beschäftigt und bereits im Jahr 2011 im Zuge der Bearbeitung eines IKEK (Integriertes kommunales Entwicklungskonzept der Stadt Schotten) mit der Innenentwicklung und Mobilisierung von Bauplätzen in den Stadtteilen der Stadt auseinandersetzt. Die Mobilisierung von Baulücken im Stadtteil Burkhardts ist aus den in Kapitel 1.4.3 genannten Gründen nicht möglich. Mit der Ausweisung der neuen Bauplätze am Ortsrand verfolgt die Stadt gleichzeitig das Ziel, den Wohnstandort und die damit verbundenen Infrastrukturen (Schule, Kindergärten etc.) künftig zu sichern und die Qualität des Standortes im ländlichen Raum beizubehalten. Dazu gehört auch die Bereitstellung neuer Baugrundstücke, um den unterschiedlichen Wohnansprüchen der Bevölkerung gerecht zu werden. Bauplätze in dieser Form und Anzahl stehen in Burkhardts nicht mehr zur Verfügung, so dass der Bedarf an neuen Baugrundstücken durch die Ausweisung des Baugebietes auch künftig gedeckt werden kann. Die Ausweisung der 7 Bauplätze erfolgt für die Eigenentwicklung des Stadtteils Burkhardts. Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Bereich der Ortslage und setzt die Siedlungsentwicklung im nördlichen Bereich der Erschließungsstraße *Im Eiches* fort. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt unmittelbar an die bebaute Ortslage an. Neben diesen und o.g. erschließungstechnischen Vorgaben werden folgende städtebaulichen Parameter, die im Rahmen der Planung beachtet wurden, aufgeführt.

1. Geringst möglicher Erschließungsaufwand unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie.
2. Unterschiedliche Größen der Baugrundstücke für eine sozialgerechte Wohnnutzung.
3. Ausrichtung der Grundstücke nach Süden/Südosten/Südwesten, um sonnenoptimiertes Bauen (Niedrig- und Passivhaus) zu ermöglichen.
4. ökologische Gesichtspunkte zur Sicherung der Freiraum- und Wohnqualität im Plangebiet selbst (Ein- und Durchgrünung durch die Festsetzung der Grundstücksfreiflächen).
5. Gestalterische Vorgaben für das geplante Baugebiet, um einen harmonischen Übergang zur südlich angrenzenden Wohnbebauung (Bestand der Ortslage) zu sichern.
6. Abgrenzung des Baugebietes zum nördlichen Außenbereich durch Orientierung der Baugrenzen an der südlich angrenzenden Erschließungsstraße.

**6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter**

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.



## 7 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) einschließlich der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB

Gemäß § 4c BauGB sind Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinde soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen.

Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt. Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

In eigener Zuständigkeit kann die Kommune die Umsetzung des Bebauungsplans beobachten. Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt kann z.B. sein festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich, wie beispielsweise die Anlage von gärtnerischen oder natürlichen Grünflächen im Plangebiet, umgesetzt wurden. Solange die Kommune keinen Anhaltspunkt dafür hat, dass die Umweltauswirkungen von den bei der Planaufstellung prognostizierten nachteiligen Umweltauswirkungen abweichen, besteht in der Regel keine Veranlassung für spezifische weitergehende Überwachungsmaßnahmen. Insgesamt erscheint es sinnvoll, die Überwachung auf solche Umweltauswirkungen zu konzentrieren, für die auch nach Abschluss der Umweltprüfung noch Prognoseunsicherheiten bestehen. Im Rahmen der vorbereiteten Planung betrifft dies die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich innerhalb des Plangebietes (Kontrolle alle zwei Jahre) und speziell die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen im Flurstück 97 in der Flur 5, Gemarkung Burkhardts (Monitoring über 5 Jahre).

## 8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben

Kurzbeschreibung der Planung: Entsprechend des Planziels werden Flächen für ein Dorfgebiet festgesetzt. Für die Dorfgebietsfläche MD Nr. 1 wird eine Grundflächenzahl von GRZ = 0,6 und eine Geschossflächenzahl von 1,2 festgesetzt. Im MD Nr. 2 wird eine Grundflächenzahl von eine GRZ = 0,4 sowie eine Grundflächenzahl GFZ = 0,8 festgesetzt. Es ist in allen Gebieten die Errichtung von 2 Vollgeschossen möglich. Die Oberkante Gebäude beläuft sich auf 11,0 m.

Boden, Fläche und Wasser: Durch die Umsetzung der Planung kann die bisher einseitig genutzte Infrastruktur einer beidseitigen Nutzung zugeführt werden. Es müssen daher keine Neuversiegelungen für Verkehrsflächen durchgeführt werden. Des Weiteren ist das teilweise im Plangebiet liegende Flurstück 74 (2.429 m<sup>2</sup>) bereits etwa zur Hälfte versiegelt. In diesem Bereich sind dementsprechend nur geringfügige Flächenversiegelungen anzunehmen. Mit der Umsetzung der Planung wird somit ein maximaler Versiegelungsgrad von rd. 6.207 m<sup>2</sup> ermöglicht. Mit der Umsetzung der vorliegenden Planung kommt es innerhalb des Plangebietes zu flächigen Neuversiegelungen. Diese Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt, sind jedoch teilweise bereits durch die vorhandenen Versiegelungen vorgeprägt. Dementsprechend sind bereits der Boden- und Wasserhaushalt im Plangebiet beeinträchtigt.



Dies betrifft insbesondere die östlichen Teilflächen des Plangebietes. Im westlichen Teilbereich des Plangebietes ist mit weiteren Einschränkungen der Bodenfunktionen und im Wasserhaushalt zu rechnen. Die Flächen stehen der Grundwasserbildung nicht mehr zur Verfügung, wohingegen der Oberflächenwasserabfluss gesteigert wird. Durch die sehr hohe Erosionsanfälligkeit für die vorhandenen Böden sollten entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um der Anfälligkeit entgegen zu wirken. Durch die Lage im Trinkwasserschutzgebiet gilt bei der Lagerung von Stoffen § 48 Abs. 2 WHG. Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen von § 62 WHG einzuhalten. Die Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen (einschl. landwirtschaftliche Nutzfunktion) sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium sind im Bereich der derzeitigen Bebauung / Versiegelung im östlichen Teil des Plangebietes vorbelastet, während in den westlichen Bereichen noch unversiegelte Offenlandbereiche vorhanden sind. Diese Wiesenflächen werden im Zuge der Umsetzung der Planung überplant werden. In den nicht überbauten Bereichen werden die natürlichen Bodenfunktionen eingeschränkt werden. Davon betroffen sind primär die Bodenfunktionen:

- Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen
- Funktion des Bodens im Wasserhaushalt
- Archiv der Natur- und Kulturlandschaft

Und je nach Intensität des Bodeneingriffes sind weitere Funktionen betroffen:

- Funktion des Bodens im Nährstoffhaushalt
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium (Puffer-, Filter- u. Umwandlungsfunktion).
- 

Durch die mittlere bodenfunktionale Gesamtwertung der Böden im Plangebiet besitzen diese eine Rolle für die Landwirtschaft und für den Naturhaushalt. Diese Funktion geht mit der Überplanung verloren. Diese Funktion geht mit der Überplanung verloren. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 12.240 m<sup>2</sup>. Davon ist der Teilbereich MD Nr. 1 bereits ca. zur Hälfte versiegelt. Weiterhin fallen 2.525 m<sup>2</sup> auf bestehende Straßenverkehrsflächen. Die geplanten Eingriffe in den un bebauten Außenbereich liegen unterhalb der 10.000 m<sup>2</sup> Grenze, bei der ein separates Bodengutachten angefertigt werden müsste. Es ist mit der anzunehmenden Acker- / Grünlandzahl von >30 bis ≤ 40 keine Zusatzbewertung durchzuführen. Das geplante Vorhaben besitzt, durch die mittlere bodenfunktionale Gesamtbewertung, jedoch durch die Kleinflächigkeit des Plangebietes und den bestehenden Versiegelungen im Plangebiet, daher im Gesamten ein geringes Konfliktpotential gegenüber den Schutzgütern Boden, Fläche und Wasser.

Klima, Luft und Folgen des Klimawandels: Die geplanten Eingriffe können gegenüber den Schutzgütern Klima und Luft als geringfügig betrachtet werden. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der kleinklimatischen Auswirkungen durch Flächenneuversiegelungen bestehen vor allem in einer großzügigen, die Beschattung fördernden Bepflanzung der nicht überbauten Bereiche.

Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen: Insgesamt kann der naturschutzfachliche Wert der Biotopstrukturen als gering (versiegelte Fläche, Schotterflächen, Gebäude), mittel (Wiesenflächen) und hoch (Feldgehölze) eingestuft werden. Der östliche Teil des Plangebietes ist jedoch bereits zum Teil versiegelt. Eingriffe finden überwiegend im Bereich der mittelwertigen Wiesenflächen und kleinflächigen Heckenstrukturen statt. Die angrenzenden hochwertigen Heckenstrukturen und Grünlandflächen bleiben



erhalten. Daher und durch die Größe des Plangebietes, ergibt sich in der Zusammenschau eine mittlere Konfliktsituation.

Tiere und Artenschutzrechtliche Belange: Durch die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Biotopstrukturen sowie seiner Grenzbereiche, sind Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Wegen der Lage an einem bestehenden Siedlungsrand im Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen, sind neben allgemein häufig vorkommenden Vogelarten, wie Blau- und Kohlmeise, Hausrotschwanz, Zaunkönig, Zilpzalp, Rotkehlchen oder Bachstelzen, auch Vorkommen von Girlitz, Haus- und Feldsperlingen sowie Mauersegler oder Fledermäusen möglich. In den im Plangebiet liegenden bzw. angrenzenden Heckenstrukturen sind Populationen von verschiedenen Grasmücken-Arten, der Goldammer oder Gartenrotschwanz denkbar. Aufgrund der im Plangebiet sowie dessen Umfeld existierenden anthropogenen Prägung ist bereits von einer Anpassung der dort vorkommenden Tierarten an die vorherrschenden Störfaktoren des bestehenden Ortrandes auszugehen. Im Plangebiet und direkt angrenzend konnten nur vereinzelte Exemplare der Pflanzenart *Sanguisorba officinalis* (Großer Wiesenknopf) festgestellt werden. Diese wachsen überwiegend im Bereich der nördlichen Plangebietsgrenze. Der Große Wiesenknopf ist eine obligate Pflanzenart für *Maculinea*-Falterarten (Heller und Dunkler Ameisen-Wiesenbläulinge). Beide Falter sind nach dem FFH-Anhang II & IV-Art und nach BArtSchV streng geschützt. Gleichzeitig werden sie in Deutschland, Hessen und dem RP Gießen als „gefährdet“ (RL:3) eingestuft. Dementsprechend wären artenschutzrechtliche Konflikte möglich. Eine Betroffenheit beider Falterarten kann jedoch, aufgrund der anhaltenden Bewirtschaftung und durch die sehr wenigen Exemplare des Wiesenknopfes im Plangebiet, ausgeschlossen werden. Die Störfaktoren werden durch die geplante Nachverdichtung mit einem Dorfgebiet nur geringfügig zunehmen. Vorkommen der Haselmaus könnten im Plangebiet innerhalb der Gehölze möglich sein. Jedoch sind von der Planung nur einige wenige Gehölze betroffen, die zudem überwiegend keine Nährgehölze für die Haselmaus darstellen und keine Baumhöhlen aufweisen. Angrenzende Gehölze bleiben weiterhin erhalten und können der Haselmaus weiterhin als Lebensraum dienen. Bei der Überstellung der Grundstücksfreiflächen sowie beim Anlegen der Eingrünung, sollten Gehölze wie Gemeine Hasel, Himbeere, Heckenkirsche, Hohlender, Faulbaum, Weißdorn, Kornelkirsche, Schlehe verwendet werden. Diese stellen für viele Vogelarten Nähr- und Nistgehölze dar und können auch für Haselmäuse ein geeignetes Habitat bilden. Insgesamt ist mit der Umsetzung der Planung von keiner erheblichen Beeinträchtigung der dort vorkommenden Fauna auszugehen.

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen sowie dem Abriss von Gebäuden ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen oder Abrissarbeiten in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen und Baumhöhlen zu kontrollieren.
- Im Falle der Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten sind geeignete Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erörtern und durchzuführen.
- Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs.



7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Unter Einhaltung der oben aufgeführten Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen besteht mit der Umsetzung keine erheblichen Konfliktpotenziale gegenüber besonders oder streng geschützten Tierarten.

Natura 2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete: Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sind nicht direkt von der Planung betroffen. Das nächste Natura-2000-Schutzgebiet ist das Vogelschutzgebiet Nr. 5421-401 „Vogelsberg“, welches ca. 90 m westlich sowie östlich vom Plangebiet entfernt liegt. Weiterhin liegt südlich, in ca. 180 m Entfernung zum Plangebiet, das FFH-Schutzgebiet Nr. 5421-302 „Hoher Vogelsberg“. Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen durch das geplante Bauvorhaben sowie dessen Kompensationsmaßnahmen auf das VSG Nr. 5421-404 „Vogelsberg“ ersichtlich. Durch die festgesetzten Entwicklungsziele und durch die geplanten Maßnahmen innerhalb der Kompensationsfläche kann ein hochwertiges Habitat für den potenziell im Bereich vorkommenden Raubwürger geschaffen werden.

Durch die kleinflächige Siedlungserweiterung entlang eines bestehenden Siedlungsrandes, sind keine erheblichen negativen Effekte auf die Erhaltungsziele des Naturparks ersichtlich.

Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen: Im Bereich des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Es grenzen auch keine unmittelbar an das Plangebiet an. Nördlich des Plangebietes ist laut dem NatureViewer Hessens die Kompensationsfläche Nr. G\_AA\_004931 mit dem Entwicklungsziel „Streuobst Neuanlage“ verzeichnet. Negative Auswirkungen auf das Entwicklungsziel ist mit der Umsetzung der Planung nicht ersichtlich.

Orts- und Landschaftsbild: Das Orts- und Landschaftsbild ist südlich des Plangebietes durch den bestehenden Siedlungsrand sowie einer landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb des Plangebietes mit einem dörflichen Charakter vorgeprägt. Es werden mit der vorliegenden Planung unbebaute Grünlandflächen im Außenbereich beansprucht. Das westliche Plangebiet ist bisher unbebaut, jedoch bestehen im östlichen Teil des Plangebietes bereits landwirtschaftliche Nutzungen. Durch die Umsetzung der Planung verschiebt sich der bisherige Ortsrand minimal in nördliche Richtung und passt sich damit an die bestehende landwirtschaftliche Nutzung an. Erheblich negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind somit nicht gegeben. Es wird zudem eine Eingrünung entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze festgesetzt.

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung: Der Geltungsbereich des Plangebietes wurde um den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb im Osten erweitert. Folglich wird mit der geänderten Ausweisung auch den Belangen des Immissionsschutzes (Geruchs- und Lärmemissionen) entsprechend Rechnung getragen. Eine negative Beeinträchtigung durch den westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Hofes mit Mutterkuhhaltung auf das geplante Dorfgebiet ist nicht zu erwarten. Mit der geplanten Zuordnung des Gebietstypen Dorfgebiet zu den bereits vorhandenen Nutzungen im näheren Umfeld des Plangebietes kann demnach den genannten Vorgaben des § 50 BImSchG entsprochen werden.

Weitergehende immissionsschutzrechtliche Konflikte sind vorliegend zunächst nicht zu erwarten. Die durch das Plangebiet zusätzlich generierten Verkehrsmengen werden sich in einem überschaubaren Rahmen halten. Die Zufahrtsregelung bleibt identisch. Eine nachteilige Auswirkung auf die bestehenden Nutzungen ist daher nicht ersichtlich. Der östliche, wie auch der westliche Teil, des Plangebietes weist durch die bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen kein Erholungspotenzial auf. Im näheren



Umland liegen weitere zusammenhängende Gebiete mit einem deutlich höheren Erholungswert. Diese können, auch mit der Umsetzung der Planung, weiterhin über den im Plangebiet liegenden landwirtschaftlichen Weg erreicht werden. Festsetzungen zur Eingrünung des Gebietes können die Sichtbarkeit der geplanten Nutzungen reduzieren und damit die Auswirkungen auf die Naherholung minimieren.

Eingriffs- und Ausgleichsplanung: Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 12.240 m<sup>2</sup>. Davon entfallen 2.703 m<sup>2</sup> auf bestehende Verkehrsflächen, welche im Zuge der vorliegenden Planung nicht erweitert werden müssen. Weiterhin kann die bisher einseitig genutzte Infrastruktur einer beidseitigen Nutzung zugeführt werden. Es müssen daher keine Neuversiegelungen für Verkehrsflächen durchgeführt werden. Des Weiteren ist das teilweise im Plangebiet liegende Flurstück 74 (2.429 m<sup>2</sup>) bereits etwa zur Hälfte versiegelt. In diesem Bereich sind dementsprechend nur geringfügige Flächenversiegelungen anzunehmen. Die meisten Eingriffe finden demnach in Dorfgebiet MD 2 auf einer Fläche von 7.108 m<sup>2</sup> statt. Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von GRZ = 0,4 können demnach ca. 2.843 m<sup>2</sup> vollversiegelt werden zzgl. Nebenanlagen im Umfang von 1.422 m<sup>2</sup>. Demnach finden Neuversiegelungen im Umfang von bis zu 4.265 m<sup>2</sup> statt. Mit dem angenommenen maximalen Versiegelungsgrad im Flurstück 74 bei einer Grundflächenzahl GRZ = 0,6, zzgl. Nebenanlagen (GRZ = 0,2), sind Versiegelungen im Umfang von 1.943 m<sup>2</sup> möglich, wobei bereits landwirtschaftliche Nutzgebäude im Flurstück bestehen. Es sind somit nur geringfügige Neuversiegelungen im Bereich MD 1 möglich. Mit der Umsetzung der Planung wird somit ein maximaler Versiegelungsgrad von rd. 6.207 m<sup>2</sup> ermöglicht. Innerhalb der Dorfgebiete MD sind 1 486 m<sup>2</sup> und MD 2 sind 2.843 m<sup>2</sup> als Freiflächen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO anzulegen.

Demgegenüber steht eine Kompensationsfläche im Umfang von ca. 2,2 ha. Diese Fläche ist deutlich größer als das Plangebiet, weil Teilbereiche des Flurstückes bereits aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertiger sind und somit diese kaum noch ein Aufwertungspotenzial besitzen. Diese hochwertigen Flächen sollen durch Entwicklungsziele gesichert werden, da diese kurz- bis mittelfristig eine starke Abwertung durch aufkommende Exemplare der Pflanzenart *Prunus spinosa* (Schlehdorn) erfahren würden (Umfang: 6.486 m<sup>2</sup>). Weiterhin können die bestehenden Weideflächen um etwa 4.785 m<sup>2</sup> erweitert werden. Dem Verlust der Wiesenfläche im Plangebiet im Umfang von 6.680 m<sup>2</sup> stehen demnach die Schaffung und Erhaltung einer hochwertigeren Weidenfläche im Umfang von 11.271 m<sup>2</sup> gegenüber. Insbesondere die dauerhafte Entfernung der aufkeimenden Pflanzenart *Prunus spinosa* und des Neophyten *Fallopia japonica* dürften sich als sehr zeitintensiv darstellen. Durch weitere kleinflächige Maßnahmen und der Erhalt einheimischer, standortgerechter Baumbestände, kann somit ein sehr hochwertiges, mosaikartig zusammengesetztes Habitat geschaffen werden. Hierdurch kann insbesondere ein hochwertiges Biotop für den Raubwürger und den Neuntöter innerhalb des Vogelschutzgebietes Nr. 5421-401 „Vogelsberg“ geschaffen werden.

Die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft des Plangebietes können somit mit der Kompensationsfläche ausgeglichen werden. Weitere externe Ausgleichsflächen oder Ökomaßnahmen sind vorliegend nicht notwendig.

Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltschutzes bei nicht Durchführung der Planung: Unter Berücksichtigung des beschriebenen derzeitigen Umweltzustandes ist bei Nicht-Durchführung der Planung davon auszugehen, dass die derzeit überwiegend landwirtschaftliche Nutzung fort dauern wird. Die vorbereiteten Versiegelungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima, biologische Vielfalt) bleiben bei Nicht-Durchführung aus.



Monitoring: In eigener Zuständigkeit kann die Kommune die Umsetzung des Bebauungsplans beobachten. Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt kann z.B. sein festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich, wie beispielsweise die Anlage von gärtnerischen oder natürlichen Grünflächen im Plangebiet, umgesetzt wurden. Solange die Kommune keinen Anhaltspunkt dafür hat, dass die Umweltauswirkungen von den bei der Planaufstellung prognostizierten nachteiligen Umweltauswirkungen abweichen, besteht in der Regel keine Veranlassung für spezifische weitergehende Überwachungsmaßnahmen. Insgesamt erscheint es sinnvoll, die Überwachung auf solche Umweltauswirkungen zu konzentrieren, für die auch nach Abschluss der Umweltprüfung noch Prognoseunsicherheiten bestehen. Im Rahmen der vorbereiteten Planung betrifft dies die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich innerhalb des Plangebietes (Kontrolle alle zwei Jahre) und speziell die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen im Flurstück 97 in der Flur 5, Gemarkung Burkhardts (Monitoring über 5 Jahre).



## 9 Quellenangabe

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2020): BodenViewerHessen:  
<http://bodenviewer.hessen.de>

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2020): NaturegHessen: [www.natureg.hessen.de](http://www.natureg.hessen.de).

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.

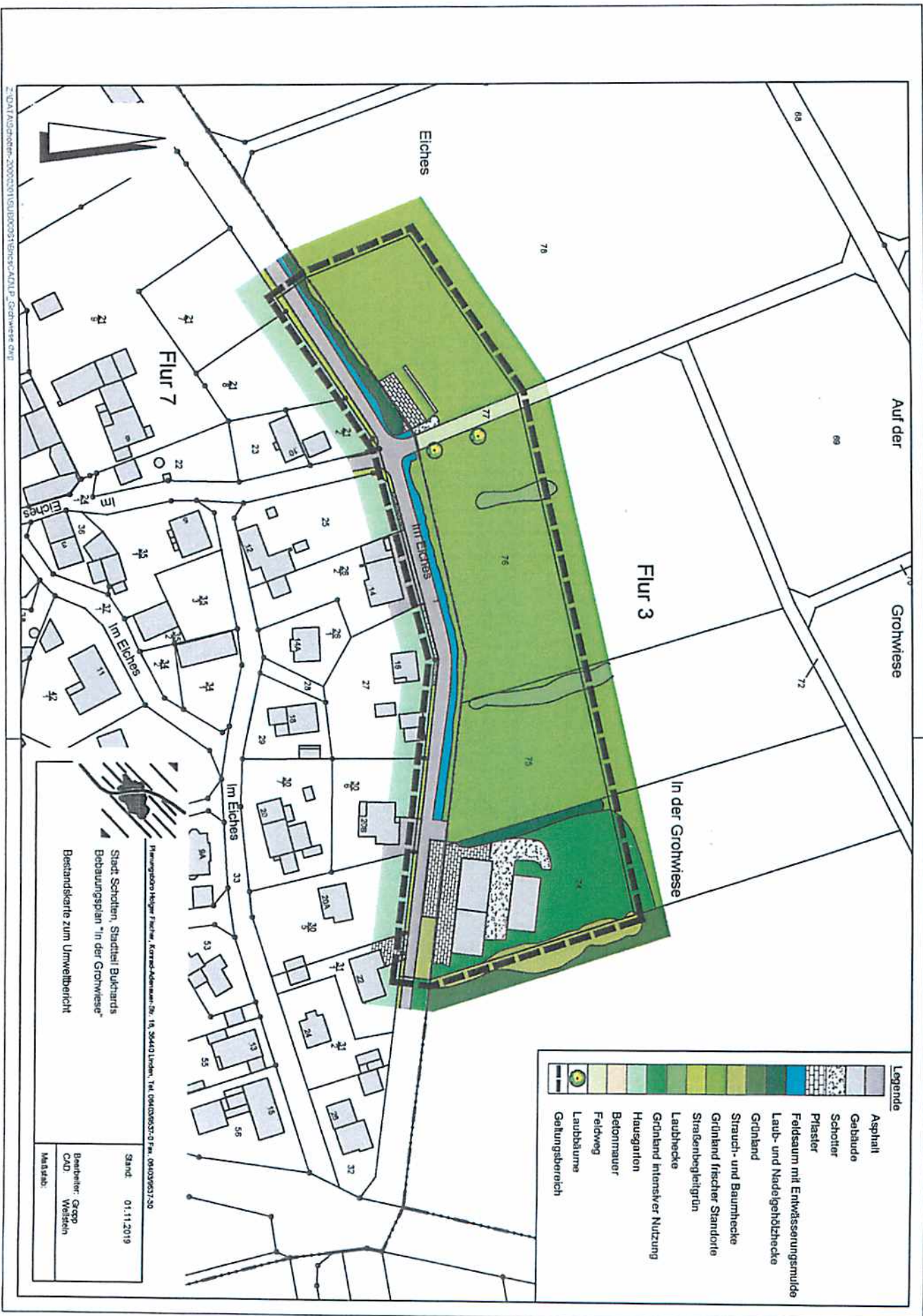
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2020): WRRL-Viewer: <http://wrrl.hessen.de>

Klausing O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.

## 10 Anlagen

- L-Plan







Bauleitplanung der Stadt Schotten, Stadtteil Burkhardt

**Maßnahmenplan zum  
Bebauungsplan „In der Grohwiese“**

Entwurf

11/2020

Bearbeitung Umweltbericht:  
Christian Gropp, M. Sc. Biologie

---

**Planungsbüro Fischer**

Im Nordpark 1, 35435 Wettenberg,  
Tel. 0641/95881 22 / [www.fischer-plan.de](http://www.fischer-plan.de)



**Inhalt**

1	EINLEITUNG.....	3
2	MAßNAHMENBESCHREIBUNG.....	6
3	ENTWICKLUNGSZIELE .....	8
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE HINWEISE .....	9
5	ANLAGEN.....	9



## 1 Einleitung

Der Bebauungsplan „In der Grohwiese“ sieht eine externe Kompensationsfläche zum Ausgleich der durch die Eingriffe in Natur und Landschaft entstehenden Defizite vor (Plankarte 2). Als Kompensationsfläche dient das Flurstück 97 in der Flur 5, Gemarkung Burkhardts. Dieses liegt östlich des Siedlungsbereiches von Burkhardts (**Abb. 1; Übersicht Abb. 2**). Das Flurstück ist bereits zum größeren Anteil aus naturschutzfachlicher Sicht als hochwertiger zu bezeichnen und liegt an einem nordwestlich leicht exponierten Hang und wird sonnig bis absonnig beschienen. Die Fläche umfasst im nördlichen Teil des Flurstückes eine Wiesenfläche frischer Standorte (**Abb. 3**) sowie ein kleines Stillgewässer (Teich, **Abb. 4**). Im mittleren Teil ist eine Sukzessionsfläche u. a. mit *Prunus spinosa* (Schlehndorn) vorhanden (**Abb. 5**). Südlich besteht eine offene Grünlandlandfläche frischer bis trockener Standorte (**Abb. 6**). Innerhalb der Grünfläche breiten sich Exemplare der Pflanzenart *Prunus spinosa* (Schlehndorn) aus. Entlang der Flurstücksgrenzen wachsen zahlreiche Gehölze und Bäume.

Die Acker- und Grünlandzahl ist im BodenViewer Hessens mit  $>15 \leq 20$  angegeben. Mit Umsetzung der Maßnahme ist eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche weiterhin möglich. Es soll eine extensive Beweidung mit Rindern stattfinden. Hierfür können durch Maßnahmen zur Entbuschung zusätzliche Fläche zur Beweidung geschaffen werden. Im HalmViewer ist das gesamte Flurstück als Ökologisches Vernetzungselement dargestellt.

Es wurden zur Erfassung der Flora jeweils eine Begehung im März, Mai und Juli 2020 durchgeführt. Die Ergebnisse der Erhebung sind in der **Bestands- und Maßnahmenkarte** dargestellt und das aufgenommene floristische Artenspektrum in der **Tabelle 1** aufgeführt.



**Abb. 1:** Lage der Kompensationsfläche (blau umrandet) zur westlich liegenden Siedlung Burkhardts (Quelle: Natureg-Viewer Hessen, Zugriff: 05.11.20, eigene Bearbeitung).





**Abb. 2:** Luftbild des Flurstückes 97 in der Flur 5, Gemarkung Burkhardts (Quelle: Natureg-Viewer Hessen, Zugriff: 05.11.20, eigene Bearbeitung).



**Abb. 3:** Im nördlichen Teil des Flurstückes liegende Wiesenfläche.



**Abb. 4:** Im Bereich der Wiesenfläche vorhandenes Stillgewässer.



**Abb. 5:** Im mittleren Teil des Flurstückes wachsende Gehölze.



**Abb. 6:** Im südlichen Teil des Flurstückes liegende Weidefläche frischer bis trockener Standorte sowie entlang der Flurstücksgrenze wachsende Gehölze.



Tab. 1: Innerhalb des Flurstückes 97 aufgenommenes Artenspektrum der Flora.

Art	Deutscher Name	Westliche Wie- senfläche	Östliche Weide- fläche	Laubgehölze / Sukzession
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn			x
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	x	x	
<i>Aegopodium podagraria</i>	Gewöhnlicher Giersch	x		
<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchsrauke	x		
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle			x
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz	x	x	
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Wohlrichendes Ruchgras	x		
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel		x	
<i>Arctium lappa</i>	Große Klette	x		
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer	x		
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke			x
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen- Schaumkraut	x	x	
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel	x		
<i>Crataegus spec.</i>	Weißdorn			x
<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke	x		
<b>Fallopia japonica</b>	<b>Japanischer Staudenknöterich</b>	<b>x</b>		
<i>Ficaria verna</i>	Scharbockskraut	x		
<i>Galium album</i> agg.	Artengruppe der Weißen Labkräuter	x		
<i>Genista spec.</i>	Ginster	x		
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel		x	
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut	x		
<i>Holcus lanatus</i>	Wollige Honiggras	x		
<i>Juncus effusus</i>	Flatter-Binse	x		
<i>Knautia arvensis</i>	Acker- Witwenblume	x		
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite	x	x	
<i>Luzula campestris</i>	Feld- Hainsimse		x	
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	x	x	
<i>Primula veris</i>	Echte Schlüsselblume		x	
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche			x
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehdorn			x
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	x		
<i>Rosa spec.</i>	Rosengewächs			x
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	x		
<i>Rumex acetosella</i>	Kleiner Sauerampfer	x		
<i>Salix spec.</i>	Weide			x
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder			x
<i>Saxifraga granulata</i>	Knöllchen-Steinbrech		x	
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke	x	x	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche		x	
<i>Syringa vulgaris</i>	Gewöhnliche Flieder			x
<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn	x		



Tragopogon pratensis	Wiesen- Bocksbart	x
Trifolium pratense	Rotklee	x
Trisetum flavescens	Gold-Grannenhafer	x
Veronica officinalis	Echter-Ehrenpreis	x

## 2 Maßnahmenbeschreibung

Das Flurstück wurde bereits im Zuge vergangener und abgeschlossener Maßnahmen einer Entbuschung unterzogen, wodurch die aktuellen Wiesen- und Weidenbereiche im Flurstück hervorgegangen sind. Um in diesen Grünlandflächen weiterhin die Sukzessionsprozesse zu unterbinden, sind innerhalb der bestehenden Wiesen- und Weidenflächen auflaufende Exemplare des Schlehdorns (*Prunus spinosa*) zu entfernen, (**Abb. 7**), da diese ansonsten die Offenbereiche schnell überwachsen würden. Im Bereich der gekennzeichneten Sukzessionsflächen sowie im Bereich der Laubgehölze sind ebenfalls schnellwachsende Gehölze wie der Schlehdorn zu entfernen (**Abb. 8**). Solitäre Exemplare des Schlehdorns können jedoch auch erhalten werden, weil im Bereich der Kompensationsfläche Vorkommen der Vogelart des Raubwürgers sowie im weiteren Schutzgebiet Vorkommen des Neuntöters verzeichnet sind. Neben schnellwachsenden Gehölzen können auch einzelne Gehölze und Bäume innerhalb des Flurstückes entfernt werden, um eine größere Weidefläche zu schaffen. Die Gehölze und Bäume entlang der Flurstücksgrenze sind zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte und heimische Gehölze zu ersetzen.

Die Wiesen- und Weidenfläche sind extensiv zu bewirtschaften. In diesem Falle ist eine Rinderbeweidung im Umtrieb durchzuführen. Sobald trittfeste Bedingungen vorherrschen ist eine zeitige Anweide im Frühjahr durchzuführen. Es empfiehlt sich eine 2- bis 3-malige, kurze, aber stärkere Beweidung, wodurch ein möglichst gleichmäßiges Beweidungsergebnis mit möglichst geringen Trittschäden erzielt werden soll. Je nach Wüchsigkeit des Grünlandes können 1 bis 2 Weidegänge im Frühjahr und 1 Weidegang im Spätsommer / Herbst durchgeführt werden. Um das Auflaufen von Gehölzen innerhalb der Weideflächen zu unterbinden, ist eine maschinelle Weidenachpflege durchzuführen. Der Besatz mit Rindern kann, im Vergleich zur extensiven Beweidung, etwas höher gewählt werden, sofern schnell umgetrieben wird. Somit würde möglichst wenig Weideüberstand verbleiben und trockene Gräser niedergetreten werden. In den terrassierten Bereichen ist die Gefahr von Trittschäden höher. (**Abb. 9**). Diese Flächen sind zum Teil nur spärlich bewachsen. In diesen Bereichen muss auf geeignete Trittfestigkeit und auf einen passenden Umtrieb geachtet werden. Für die hier vorkommenden Magerrasenarten ist die zeitige Frühjahrsweide notwendig, da bereits Magerrasenstrukturen in kleiner Fläche aufweist (*Genista*-Species, Heidenelke, kleines Habichtskraut). Eine Zufütterung ist unzulässig.

Um das Etablieren von Neophyten im Flurstück zu unterbinden, müssen diese flächig im Flurstück entfernt werden. Insbesondere sind bereits größere Bestände der invasiven Pflanzenart *Fallopia japonica* (Japanischer Staudenknöterich) nördlich im Flurstück, insbesondere im Bereich des Teiches (**Abb. 10**) und der daran anschließenden Gehölzbestände (**Abb. 16**), vorhanden. Zur Bekämpfung der invasiven Pflanzenart wird auf den entsprechenden Artensteckbrief des Regionalpräsidiums verwiesen<sup>1</sup>. Damit sich schnell artenreiche Wiesenbestände etablieren, ist nach Entfernung der invasiven Bestände eine Initialeinsaat mit regionalem Saatgut aus dem Artspektrum artenreicher Glatthaferwiesen bzw. Flachland-Mähwiesen durchzuführen. Es kommen bereits magerrasen-/heidearte Strukturen in den südlichen Terrassenbereichen der Hanglage vor. Daher können dem Saatgut einzelne Kennarten in die

<sup>1</sup> [https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/content-downloads/Steckbrief\\_Staudenkn%c3%b6terich\\_LIFE.pdf](https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/content-downloads/Steckbrief_Staudenkn%c3%b6terich_LIFE.pdf)



Saatmischung integriert werden. Eine Initialeinsaat ist auch im Bereich der zu entfernenden Sukzessionsflächen durchzuführen, um das Aufkeimen von Neophyten zu verringern.

Im mittleren Teil des Flurstückes, im Bereich der Sukzessionsfläche sowie im Bereich der bestehenden Gehölze sind kleinere Steinhaufen vorhanden. Moosfreie Steinhaufen können im Zuge der Entbuschungsmaßnahmen freigestellt werden (Abb. 11). Hierdurch können Habitats für wärmeliebende Tierarten sowie Pflanzenarten geschaffen werden. Insbesondere vermoosten Steinhaufen (Abb. 12) sollte jedoch von Gehölzen licht überstellt bleiben. Diese können einen Lebensraum für Amphibien darstellen.

Im Bereich des Teiches sind Maßnahmen umzusetzen, welche vorkommenden Amphibienarten fördern wie beispielweise die Anlage von Trockenmauern oder kleinere Steinschüttungen. Ein Fischbesatz, welcher Amphibienstadien reduzieren würde, ist zu unterbinden.



Abb. 7: Auflaufende Exemplare der Pflanzenart *Prunus spinosa*; Grasnarbenscha-den durch falsche Beweidung im südlichen Hangbereich.



Abb. 8: Innerhalb der Sukzessions- und Gehölzfläche wachsende Exemplare der Pflanzenart *Prunus spinosa*.



Abb. 9: Entlang des Stillgewässers auflaufender Neophyt *Fallopia japonica*.



Abb. 10: Im Bereich der Gehölze wachsender Neophyt *Fallopia japonica*.





Abb. 11: Nicht vermooster Gesteinshaufen



Abb. 12: Vermooster Steinhaufen.

### 3 Entwicklungsziele

Innerhalb der Kompensationsfläche sind die folgenden Maßnahmen gemäß **Bestands- und Maßnahmenkarte** zum Erlangen der Entwicklungsziele durchzuführen:

Entwicklungsziel: Extensiv genutzte Weide (Rinderbeweidung)

Maßnahmen: Grünlandflächen sind extensiv durch eine Rinderbeweidung im Umtrieb zu bewirtschaften. Maßnahmenempfehlungen:

- Im Frühjahr ist bei trittfesten Bedingungen eine zeitige Anweide durchzuführen.
- Je nach Aufwuchs der Wiesenfläche können 1 bis 2 Weidegänge im Frühjahr und 1 Weidegang im Spätsommer / Herbst durchgeführt werden.
- Eine Weidenachpflege ist durchzuführen.
- Eine Zufütterung ist unzulässig.

Entwicklungsziel (flächig): Flächige Entfernung *Prunus spinosa* (Schlehdorn)

Bestände mit *Prunus spinosa* sind innerhalb des Flurstückes vollständig zu entfernen und mittels extensiver Beweidung sowie einer Weidenachpflege zu unterbinden. Maßnahmenempfehlung:

- In den durch die Rodung entstehenden Rohbodenbereichen ist eine Initialeinsaat mit regionalem Saatgut durchzuführen (Artenspektrum artenreiche Glatthaferwiesen / Flachland-Mähwiese).

Entwicklungsziel: Heimischer, standortgerechter Baumbestand

Bestehende heimische und standortgerechte Gehölze sind zu erhalten (Ausnahme: *Prunus spinosa*). Maßnahmenempfehlung:

- Abgängige Gehölze sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu ersetzen.
- Einzelne Gehölze können zur Erweiterung der beweidbaren Fläche entfernt werden.

Entwicklungsziel: Erhalt Baumhecke

Bestehende heimische und standortgerechte Gehölze entlang der Flurstücksgrenze sind zu erhalten (Ausnahme: *Prunus spinosa*). Maßnahmenempfehlung:

- Abgängige Gehölze sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu ersetzen.



Entwicklungsziel: Stillgewässer für Amphibien

Ein Fischbesatz, welcher Amphibienstadien reduzieren würde, ist zu unterbinden. Maßnahmenempfehlung:

- Im Bereich des Teiches sind Maßnahmen umzusetzen, welche vorkommenden Amphibienarten fördern wie beispielweise die Anlage von Trockenmauern oder Steinschüttungen.

Entwicklungsziel: Flächige Entfernung Neophyten

Im gesamten Flurstück sind Bestände sowie aufkeimende Neophyten (wie *Fallopia japonica*) dauerhaft zu beseitigen. Maßnahmenempfehlung:

- In den durch die Entfernung der Neophyten entstehenden Rohbodenbereichen ist eine Initialsaat mit regionalem Saatgut durchzuführen (Artenspektrum artenreiche Glatthaferwiesen / Flachland-Mähwiese).

#### 4 Artenschutzrechtliche Hinweise

Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung bzw. Verletzung) zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März bis 30. September) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Sofern Rodungen, unabhängig vom Zeitraum, notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Außerhalb der Brut- und Setzzeit sind Baumhöhlen vor Beginn von Rodungsarbeiten von einem Fachgutachter auf überwinterte Arten zu überprüfen.
- Im Falle der Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten sind geeignete Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erörtern und durchzuführen.
- Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Unter Einhaltung der oben aufgeführten Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen besteht mit der Umsetzung keine erheblichen Konfliktpotenziale gegenüber besonders oder streng geschützten Tierarten.

#### 5 Anlagen



- 347 -

